



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

1. ...,
2. ...,
3. ...
4. ...
5. ...

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
zu 1-5: ...

g e g e n

...

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 16, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. März 2022 durch

...

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen die Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen die Ablehnung ihres Asylantrages als unzulässig sowie gegen die Androhung ihrer Abschiebung nach Bulgarien.

Die Kläger sind staatenlose Palästinenser mit Syrien als Land des gewöhnlichen Aufenthalts. Nach eigenen Angaben verließen sie Syrien am 11. September 2013 und reisten über die Türkei nach Bulgarien. Auf ihren Asylantrag hin wurde ihnen dort am 31. Januar 2014 bzw. 5. Februar 2014 jeweils der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt.

Danach begaben sich die Kläger nach Deutschland, reisten dort ihren Angaben zufolge am 9. September 2014 ein und stellten unter dem 15. September 2014 erneut einen Asylantrag. In dem am selben Tag durchgeführten persönlichen Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wurden die Kläger zu 1. und 2. u.a. zu der Stellung eines Asylantrages und der Zuerkennung von Asyl in einem anderen Staat befragt. Nachdem eine Eurodac-Anfrage der Beklagten einen Treffer für Bulgarien ergeben hatte, richtete sie am 3. November 2014 ein Wiederaufnahmegesuch an den bulgarischen Staat. Mit Schreiben vom 18. November 2014 erhielt sie die Antwort, dass die Kläger unter den o.g. Daten subsidiären Schutz in Bulgarien erhalten hätten, weshalb ihre Aufnahme nach der Dublin III-Verordnung

nicht Platz greifen könne und ein Antrag nach dem Rückübernahmeabkommen bei der Grenzpolizei in Sofia gestellt werden solle.

Am ... wurde mit D. ein weiteres Kind bzw. eine Schwester der Kläger geboren.

Mit Bescheid vom 2. Februar 2015 stellte die Beklagte fest, dass den Klägern in der Bundesrepublik Deutschland kein Asylrecht zustehe (Ziffer 1.), und drohte ihnen unter Fristsetzung zur freiwilligen Ausreise die Abschiebung nach Bulgarien an (Ziffer 2.). Zur Begründung führte sie aus, dass die Kläger aus einem sicheren Drittstaat eingereist seien und sich deshalb nach § 26a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht auf Art. 16a Abs. 1 GG berufen könnten. Über die Voraussetzungen der Zuerkennung internationalen Schutzes und das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG sei nicht zu entscheiden. Die „Anordnung“ der Abschiebung beruhe auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG.

Hiergegen haben die Kläger am 11. Februar 2015 die vorliegende Klage erhoben und zunächst „mit den katastrophalen Verhältnissen in Bulgarien“ begründet. Jedenfalls sei Bulgarien kein sicherer Drittstaat und die dortigen Zustände seien so geartet, dass von systemischen Mängeln gesprochen werden müsse.

Ergänzend haben die Kläger mit Schriftsatz vom 15. Dezember 2021 im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bescheid mangels einer über die Erstbefragung hinausgehenden Anhörung formell rechtswidrig sei. Zudem sei nach den Erkenntnissen der aktuellen AIDA Länderberichte davon auszugehen, dass die positiven Bescheide auf internationalen Schutz von Seiten der bulgarischen Behörden zurückgenommen worden seien, sie in Bulgarien also keinen Schutzstatus mehr hätten. Auch lägen Erkenntnisse vor, welche die Rücknahmebereitschaft Bulgariens anzweifeln ließen. Im Übrigen wären sie bei einer Abschiebung nach Bulgarien aufgrund der dortigen humanitären Lebensbedingungen einer materiellen Notlage ausgesetzt, die es ihnen nicht erlaube, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen. Ein solcher Zustand der Verelendung würde die physische und psychische Gesundheit der Familie, insbesondere der vier minderjährigen Kinder im Alter „von 4-16 Jahren“, derart beeinträchtigen, dass die geschaffene Situation mit der Menschenwürde unvereinbar sei und sie in ihren Rechten aus Art. 3 EMRK verletze. Der Eintritt einer solchen materiellen Notlage bestehe insbesondere unabhängig von ihrem Einsatz und Leistungsvermögen, sondern basiere auf systematischen Mängeln des Asyl-, Integrations- und Sozialsystems Bulgariens, der Unfähigkeit und Unwilligkeit bulgarischer Behörden diese Situation aufzulösen sowie den drastischen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie. Als Familie mit vier

Kindern gehörten sie überdies zum vulnerablen Personenkreis. Hinzu komme, dass der Kläger zu 1. Rückenprobleme habe, sodass er jedenfalls nicht in der Lage sein werde, in Bulgarien das Existenzminimum für seine sechsköpfige Familie zu erwirtschaften. Im Hinblick auf die geltend gemachten Rückenprobleme des Klägers zu 1. haben die Kläger zuletzt ein ärztliches Attest von Herrn Dr. med. ..., Praktischer Arzt, vom 14. Dezember 2021 (Bl. 206 d. A.) zur Akte gereicht, auf das hier Bezug genommen wird.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 2. Februar 2015 – mit Ausnahme von Ziffer 2. Satz 4 – aufzuheben,

hilfsweise, die Beklagte unter Aufhebung von Ziffer 2. – mit Ausnahme von Satz 4 – des Bescheides vom 2. Februar 2015 zu verpflichten, festzustellen, dass zu ihren Gunsten Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Bulgariens vorliegen.

Dem Schriftsatz der Beklagten vom 26. März 2015 ist der Antrag zu entnehmen,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angegriffene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 2. März 2017 hat die Kammer den Rechtsstreit auf den Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Auf den die Klage abweisenden Gerichtsbescheid vom 31. Mai 2017 (ehemals Az. 16 A 1561/15) hin haben die Kläger, denen dieser am 6. Juni 2017 zugestellt worden ist, mit Schriftsatz vom 15. Juni 2017 die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

Die bei der Beklagten geführte Asylakte der Kläger sowie die in der Verfügung vom 20. Januar 2022 näher bezeichneten Erkenntnisquellen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen. In der mündlichen Verhandlung, zu der die Beklagte nicht erschienen ist, hat das Gericht die Kläger zu 1. und 2. zu den Gründen des Asylbegehrens angehört. Wegen der Angaben wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter, da die Kammer den Rechtsstreit auf ihn übertragen hat (§ 76 Abs. 1 AsylG). Auch konnte der Einzelrichter die Sache verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist, da diese unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 VwGO ordnungsgemäß geladen worden war.

II.

Der Gerichtsbescheid vom 31. Mai 2017 gilt gemäß § 84 Abs. 3 VwGO als nicht ergangen, da die Kläger rechtzeitig einen Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt haben.

III.

Der zulässigen (hierzu unter 1.) Klage bleibt in der Sache der Erfolg versagt (hierzu unter 2.).

1. Die Klage ist mit dem auf (überwiegende) Aufhebung des streitgegenständlichen Bescheides vom 2. Februar 2015 gerichteten Hauptantrag als Anfechtungsklage statthaft (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.5.2020, 1 C 34/19, juris, Rn. 10 m.w.N) und auch im Übrigen zulässig.

Auch die darüber hinaus hilfsweise begehrte Verpflichtung der Beklagten, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Bulgariens festzustellen, ist als Verpflichtungsklage statthaft (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.12.2016, 1 C 4/16, juris, Rn. 20 a.E.).

2. Der Klage bleibt jedoch in der Sache insgesamt der Erfolg versagt.

Der streitgegenständliche Bescheid der Beklagten vom 2. Februar 2015 ist in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AsylG) rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Der Bescheid ist formell rechtmäßig. Die Kläger wurden am 15. September 2014 in einer den Anforderungen des – nunmehr geltenden – § 29 Abs. 2 Satz 1 AsylG genügenden Weise angehört. Insbesondere wurden sie dabei auch zu der Stellung eines Asylantrages und der Zuerkennung von Asyl in einem anderen Staat befragt (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.11.2017, 1 C 39/16, juris, Rn. 31 ff.; OVG Bautzen, Urt. v. 15.6.2020, 5 A 382/18, juris, Rn. 21). Insoweit kann hier dahinstehen, ob die erst während des gerichtlichen Verfahrens mit Wirkung vom 6. August 2016 durch das Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) eingeführte Verfahrensbestimmung auf ein vor ihrem Inkrafttreten abgeschlossenes Verwaltungsverfahren in zeitlicher Hinsicht bereits Anwendung findet (s. BVerwG, Urt. v. 21.11.2017, 1 C 39/16, juris, Rn. 32).

Der Bescheid ist auch materiell rechtmäßig. Die Beklagte hat (seinerzeit, vgl. u.) zu Recht festgestellt, dass den Klägern in der Bundesrepublik Deutschland kein Asylrecht zusteht (hierzu unter a.). Die ihnen gegenüber ausgesprochene Abschiebungsandrohung mit dem Zielstaat Bulgarien ist zudem nicht allein deshalb rechtswidrig, weil in dem Bescheid eine Feststellung zu nationalen Abschiebungsverboten fehlt (hierzu unter b.), und sie begegnet auch im Übrigen keinen rechtlichen Bedenken (hierzu unter c.), sodass auch der eine Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten begehrende Hilfsantrag keinen Erfolg haben kann.

a. Die Beklagte hat zu Recht festgestellt, dass den Klägern in der Bundesrepublik Deutschland kein Asylrecht zusteht. Der Ausspruch in Ziffer 1. des Bescheides vom 2. Februar 2015 ist an der während des Verfahrens in Kraft getretenen Regelung des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG in der Fassung des Integrationsgesetzes (vgl. o.) zu messen. Denn er ist in Anwendung von § 47 VwVfG in eine Unzulässigkeitsentscheidung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG aufgrund des den Klägern bereits in der Republik Bulgarien – einem EU-Mitgliedstaat – gewährten internationalen Schutzes umzudeuten (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.4.2020, 1 C 4/19, juris, Rn. 24 ff. m.w.N.).

Die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG liegen hier vor (hierzu unter aa.). Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass den Klägern der internationale Schutz mittlerweile entzogen wurde bzw. dieser erloschen ist oder ihnen dieser bei einer Rückkehr nach Bulgarien entzogen wird (hierzu unter bb.). Die Anwendung der Unzulässigkeitsbestimmung in § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist bezogen auf die Kläger schließlich nicht nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) ausgeschlossen (hierzu unter cc.).

aa. Die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG sind erfüllt. Nach dieser Vorschrift ist ein Asylantrag im Sinne des § 13 Abs. 1 AsylG unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat. Die Norm setzt Art. 33 Abs. 2a der RL 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Asylverfahrensrichtlinie) in nationales Recht um. Danach können die Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig betrachten, wenn ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat. Die Regelung bezweckt, die Zuerkennung eines asylrechtlichen Schutzstatus in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union auszuschließen und unerwünschte Sekundärmigration zu vermeiden bzw. einzudämmen.

Die neuerliche Prüfung und Gewährung internationalen Schutzes im Falle eines Begehrens um Schutz vor Verfolgung oder vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen anderen Staat ist nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG grundsätzlich ausgeschlossen, wenn dem Ausländer wegen diesem selbst drohender Verfolgungs- oder anderer Gefahren internationaler Schutz bereits in einem anderen Mitgliedstaat zuerkannt wurde. In einer solchen Konstellation ist der Schutzberechtigte regelmäßig auf die Schutzgewährung durch den zuerkennenden Mitgliedstaat der Europäischen Union, hier Bulgarien, verwiesen.

Die in § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG normierten Voraussetzungen liegen hier vor. Die Republik Bulgarien, ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, hat den Klägern bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt. Die in Bulgarien zuständige Stelle hat der Beklagten mit Schreiben vom 18. November 2014 mitgeteilt, dass den Klägern dort am 31. Januar 2014 bzw. am 5. Februar 2014 jeweils der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden sei.

bb. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass den Klägern der internationale Schutz mittlerweile entzogen wurde bzw. dieser erloschen ist oder ihnen dieser bei einer Rückkehr nach Bulgarien entzogen wird. Es kann deshalb offenbleiben, inwieweit dies überhaupt einer Rücküberstellung nach Bulgarien entgegenstehen könnte.

Der in Bulgarien gewährte internationale Schutz ist grundsätzlich unbefristet (Asylum Information Database (aida), Country Report: Bulgaria, Stand: 2021, S. 90; OVG Lüneburg, Urt. v. 7.12.2021, 10 LB 257/20, juris, Rn. 41; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22.9.2020, OVG

3 B 33.19, juris, Rn. 24). Es ist weder ersichtlich noch substantiiert vorgetragen, dass im Falle der Kläger einer der im bulgarischen Asyl- und Flüchtlingsgesetz (LAR) aufgeführten Gründe (zu diesen im Einzelnen: OVG Lüneburg, Urt. v. 7.12.2021, 10 LB 257/20, juris, Rn. 41 ff.; eine englischsprachige Gesamtausgabe („Asylum and Refugees Act“) findet sich unter: https://aref.government.bg/sites/default/files/uploads/english/ASYLUM%20AND%20REFUGEES%20ACT_20.pdf) für einen Widerruf ihres Schutzstatus erfüllt ist oder dies von Seiten der bulgarischen Behörden unterstellt wird.

Soweit teilweise auf die zum 20. Oktober 2020 eingeführte (weitere) Möglichkeit des Widerrufs des internationalen Schutzstatus bei fehlender bzw. verspäteter Verlängerung der Ausweispapiere hingewiesen wird, von der im Jahr 2020 insgesamt 886 und 2021 noch 105 anerkannt Schutzberechtigte betroffen gewesen sein sollen (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2021, S. 92 f.), ist die staatliche Flüchtlingsagentur Bulgariens („State Agency for Refugees“ – SAR) auf Nachfrage des Auswärtigen Amtes dieser Darstellung entschieden entgegengetreten und hat diesem gegenüber (wiedergegeben in der Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Stade v. 12.5.2021) ausgeführt, dass die genannte Darstellung ungenau sei und den Eindruck erwecke, es würden zusätzliche Gründe für die Beendigung des zuerkannten Schutzes über die Regelungen des europäischen Rechts und im Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge von 1951 hinaus eingeführt. Es entstehe der Eindruck, dass das Fehlen von gültigen bulgarischen Ausweispapieren als ausdrücklicher Grund für die Beendigung des internationalen Schutzes angegeben sei, was nicht stimme. Die Gründe für die Beendigung des internationalen Schutzes seien in Art. 17 Abs. 1 LAR (für eine deutsche Übersetzung s. OVG Lüneburg, Urt. v. 7.12.2021, 10 LB 257/20, juris, Rn. 58 ff.) abschließend aufgeführt. Die neu eingeführte Bestimmung sehe, so die SAR, keine automatische Beendigung des internationalen Schutzes vor, sondern die Möglichkeit der Einleitung eines Verfahrens, in welchem das Vorliegen oder Fehlen der Voraussetzungen für die Beendigung des Schutzes gemäß Art. 17 Abs. 1 LAR detailliert zu überprüfen sind. Das entsprechende Verfahren ist nach Feststellung aller Tatsachen und Umstände mit der Ausstellung eines begründeten Verwaltungsaktes abzuschließen, der einer zweiinstanzlichen gerichtlichen Überprüfung unterliegt (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Stade v. 12.5.2021). Ein Wiederaufleben des Schutzstatus nach rechtskräftiger Aberkennung ist gesetzlich nicht vorgesehen, jedoch ist ein ehemals anerkannt Schutzberechtigter im Fall seiner Rückkehr nach Bulgarien berechtigt, erneut die Feststellung seiner Schutzberechtigung zu beantragen (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Stade v. 12.5.2021; vgl. zum Vorstehenden insgesamt: OVG Lüneburg, Urt. v. 7.12.2021, 10 LB 257/20, juris, Rn. 58, 70).

Vorliegend bestehen jedoch weder Anhaltspunkte dafür, dass ein solches Überprüfungsverfahren in Bezug auf den Schutzstatus der Kläger eingeleitet wurde, noch dafür, dass diesen der internationale Schutzstatus entzogen wurde oder ihnen bei einer Rückkehr nach Bulgarien entzogen wird. Derartiges haben die Kläger auch nicht hinreichend substantiiert vorgetragen. Soweit diese mit Schriftsatz vom 15. Dezember 2021 pauschal, nämlich unter Bezugnahme auf allgemeine „Erkenntnisse der AIDA Länderberichte“ 2019 und 2020, ausführen, dass „davon ausgegangen werde“, dass der Schutzstatus aufgrund ihres über sieben Jahre andauernden Aufenthaltes im Bundesgebiet und der nicht beantragten „Aktualisierung ihrer Dokumente in Bulgarien“ erloschen sei, vermag dies in Anbetracht des Vorstehenden für sich genommen ersichtlich nicht zu genügen, zumal es ihnen im Rahmen der ihnen nach § 15 Abs. 1 AsylG obliegenden allgemeinen Mitwirkungspflicht im Asylverfahren ohne weiteres zumutbar gewesen wäre, sich bezüglich des Fortbestehens ihres persönlichen Schutzstatus selbst an die zuständigen bulgarischen Stellen zu wenden.

In Anbetracht dessen war auch dem in der mündlichen Verhandlung hilfsweise für den Fall der Klageabweisung gestellten Beweisantrag der Kläger (Anlage 1 zur Sitzungsniederschrift) nicht nachzugehen. Die damit zum Beweis gestellten Tatsachen, die allesamt auf mögliche Konsequenzen eines Widerrufs bzw. einer Rücknahme des Schutzstatus abzielen, den Entfall des Schutzstatus also implizit voraussetzen, sind unerheblich, da das Gericht gerade keine Anhaltspunkte hierfür hat und daher weiterhin vom Fortbestand des Schutzstatus der Kläger ausgeht (vgl. o.).

cc. Die Anwendung der Unzulässigkeitsbestimmung in § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist bezogen auf die Kläger auch nicht nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgeschlossen.

aaa. Im Kontext des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems gilt die Vermutung, dass die Behandlung der Antragsteller und Schutzberechtigten in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Grundrechtecharta, der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention steht. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieses System in der Praxis auf größere Funktionsstörungen in einem bestimmten Mitgliedstaat stößt, sodass ein ernsthaftes Risiko besteht, dass Antragsteller oder Schutzberechtigte bei einer Überstellung in diesen Mitgliedstaat in einer Weise behandelt werden, die mit ihren Grundrechten unvereinbar ist (vgl. EuGH, Urt. v. 19.3.2019, C-163/17 [Jawo], juris, Rn. 82 f. und 87 bis 89). Dabei ist es nach der Rechtsprechung des

Gerichtshofs der Europäischen Union gleichgültig, ob es zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss dazu kommt, dass die betreffende Person aufgrund ihrer Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren (EuGH, Urt. v. 19.3.2019, C-163/17 [Jawo], juris, Rn. 88). Trägt der Antragsteller zum Nachweis eines solchen Risikos vor, ist auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu würdigen, ob entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen im Staat der Schutzgewährung vorliegen (EuGH, Urt. v. 19.3.2019, C-163/17 [Jawo], juris, Rn. 90). Solche Schwachstellen unterfallen nur dann Art. 4 GRCh – der Art. 3 EMRK entspricht –, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt (EuGH, Urt. v. 19.3.2019, C-163/17 [Jawo], juris, Rn. 91). Diese besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit wäre erreicht, wenn eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not geriete, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (EuGH, Urt. v. 19.3.2019, C-163/17 [Jawo], juris, Rn. 98; Beschl. v. 13.11.2019, C-540/17 und C-541/17 [Hamed], juris, Rn. 39; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 10.10.2019, 2 BvR 1380/19, juris, Rn. 15). Nicht erreicht ist diese Schwelle hingegen selbst in durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen, sofern sie nicht mit extremer materieller Not verbunden sind (EuGH, Urt. v. 19.3.2019, C-163/17 [Jawo], juris, Rn. 92 f. unter Verweis auf EGMR, Urt. v. 21.1.2011, M.S.S./Belgien und Griechenland, juris).

Der Verstoß gegen Art. 4 GRCh muss unabhängig vom Willen des Betroffenen drohen, also unabhängig von seinem (Arbeits-)Willen sowie seinen persönlichen Entscheidungen. Ein weit überwiegender Teil der anerkannten Schutzberechtigten will bzw. wollte – wie die Kläger – nicht in Bulgarien bleiben und verlässt das Land tatsächlich auch wieder. Ein Verstoß gegen Art. 4 GRCh liegt jedoch nicht vor, wenn der Betroffene nicht den Versuch unternimmt, sich unter Zuhilfenahme der bescheidenen Möglichkeiten und gegebenenfalls unter Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes eine Existenz in Bulgarien aufzubauen (vgl. OVG Schleswig, Urt. v. 25.7.2019, 4 LB 12/17, juris, Rn. 134 f.; OVG Münster, Beschl.

v. 16.12.2019, 11 A 228/15.A., juris, Rn. 47; Beschl. v. 15.2.2022, 11 A 1625/21.A, juris, Rn. 42), wobei sich Schutzberechtigte auf den für Staatsangehörige des schutzgewährenden Staats vorhandenen Lebensstandard verweisen lassen müssen (vgl. Art. 26 Abs. 2 und 3, Art. 29 Abs. 1, Art. 30 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU; OVG Schleswig, Urt. v. 25.7.2019, 4 LB 12/17, juris, Rn. 64; OVG Münster, Beschl. v. 15.2.2022, 11 A 1625/21.A, juris, Rn. 44).

Auch die spezifische Situation des Betroffenen ist unter Umständen in den Blick zu nehmen. Dabei muss zwischen gesunden und arbeitsfähigen Flüchtlingen sowie besonders vulnerablen Gruppen mit besonderer Verletzbarkeit (z. B. Kleinkinder, minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, Hochschwängere, erheblich Erkrankte etc.) unterschieden werden. Bei Letzteren ist der Schutzbedarf naturgemäß anders bzw. höher (VGH Mannheim, Urt. v. 29.7.2019, A 4 S 749/19, juris unter Verweis auf EuGH, Urt. v. 19.3.2019, C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17 [Ibrahim], juris; und EGMR, Urt. v. 4.11.2014, 29217/12, NVwZ 2015, 127).

Bezogen auf eine gegen Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung ist eine tatsächliche Gefahr („real risk“) erforderlich, d.h. es muss insoweit eine ausreichend reale, nicht nur auf bloßen Spekulationen gegründete Gefahr („a sufficiently real risk“) bestehen. Die tatsächliche Gefahr einer diesen Vorschriften zuwiderlaufenden Behandlung muss insoweit aufgrund aller Umstände des Falles hinreichend sicher und darf nicht hypothetisch sein (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 3.11.2017, A 11 S 1704/17, juris, Rn. 184 ff. m.w.N. zur Rechtsprechung des EGMR). Erforderlich ist danach die konkrete Gefahr einer unmenschlichen Behandlung. Es gilt der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, d.h. die für eine Gefahr sprechenden Umstände müssen ein größeres Gewicht als die dagegen sprechenden Tatsachen haben (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 3.11.2017, A 11 S 1704/17, juris, Rn. 187 f. m.w.N.; Urt. v. 17.7.2019, A 9 S 1566/18, juris, Rn. 31).

bbb. Gemessen an diesem Maßstab droht den Klägern bei einer Rückkehr nach Bulgarien nicht beachtlich wahrscheinlich eine gegen Art. 4 GRCh bzw. den übereinstimmenden Art. 3 EMRK verstoßende menschenunwürdige Verelendung.

Im Hinblick auf die allgemeinen Lebensumstände in Bulgarien vertritt das Gericht auch weiterhin die Einschätzung, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem dort hinsichtlich nicht vulnerabler, gesunder und arbeitsfähiger anerkannt Schutzberechtigter keine größe-

ren Funktionsstörungen erkennen lässt, die so schwerwiegend sind, dass diesem Personenkreis bei einer Rückkehr mit der erforderlichen Sicherheit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK droht. Ein von dem eigenen Willen dieser Personen unabhängiger „Automatismus der Verelendung“ steht – auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie – nicht beachtlich wahrscheinlich zu erwarten (so auch ganz überwiegend die aktuelle (ober-)gerichtliche Rechtsprechung: OVG Münster, Beschl. v. 15.2.2022, 11 A 1625/21.A, juris; OVG Lüneburg, Urt. v. 7.12.2021, 10 LB 257/20, juris; VGH Kassel, Urt. v. 26.10.2021, 8 A 1852/20.A, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 4.1.2021, OVG 3 N 42/20, juris; Urt. v. 22.9.2020, 3 B 33.19, juris, Rn. 34 ff.; OVG Koblenz, Beschl. v. 20.10.2020, 7 A 10889/18, juris, Rn. 64 ff.; OVG Bautzen, Urt. v. 15.6.2020, 5 A 382/18, juris, Rn. 43 ff.; VG Bremen, Urt. v. 17.12.2021, 2 K 1541/19, juris; Urt. v. 4.6.2021, 2 K 262/19, juris; Urt. v. 7.5.2021, 2 K 879/18, juris; VG Stuttgart, Urt. v. 23.7.2021, A 11 K 952/18, juris; Urt. v. 25.2.2021, A 4 K 213/20, juris; VG Frankfurt (Oder), Urt. v. 18.6.2021, 10 K 1228/20.A, juris; VG Aachen, Beschl. v. 14.6.2021, 8 L 307/21.A, juris; Urt. v. 15.4.2021, 8 K 2760/18.A, juris; VG Bayreuth, Urt. v. 10.2.2021, B 7 K 20.31318, juris; Gerichtsbescheid v. 11.12.2020, B 3 K 20.31189, juris – jeweils m.w.N.).

(1) Zu den tatsächlichen Verhältnissen in Bulgarien sei Folgendes im Einzelnen ausgeführt (vgl. auch bereits VG Hamburg, Gerichtsbescheid v. 19.9.2019, 16 A 6012/18, juris, Rn. 105 bis 152):

Nach der aktuellen Erkenntnisquellenlage sind anerkannt Schutzberechtigte in Bulgarien – jedenfalls soweit bei der Prüfung eines Verstoßes gegen Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK relevant – rechtlich und tatsächlich bulgarischen Staatsbürgern gleichgestellt (i.). Es kann nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass sie nicht die reale Möglichkeit haben, sich durch Arbeit ein Existenzminimum zu sichern (ii.), und dass sie von Obdachlosigkeit bedroht sind (iii.). Ihnen wird eine den Anforderungen des Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK genügende medizinische Versorgung gewährt (iv.). Auch haben sie Zugang zu den Hilfeleistungen kommunaler und karitativer Einrichtungen sowie der Nichtregierungsorganisationen, die ein funktionierendes Auffangnetz gegen Hunger und Entbehrung bilden (v.). Kinder haben darüber hinaus Zugang zur Schulbildung (vi.). Eine andere Bewertung ergibt sich schließlich nicht aus der aktuellen Corona-Infektionslage in Bulgarien (vii.).

i. Anerkannt Schutzberechtigte haben in Bulgarien das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt und sind insoweit rechtlich den Inländern gleichgestellt (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Potsdam v. 11.3.2021; Auskunft an das OVG Lüneburg v. 18.7.2017, 2017/1, S. 6 f.; BAMF, Länderinformation Bulgarien, Stand: Mai 2018, S. 6). Anerkannte Flüchtlinge erhalten ein Identitätsdokument mit fünf Jahren Gültigkeit; subsidiär Schutzberechtigte ein solches mit drei Jahren Gültigkeit (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2021, S. 90). Anerkannt Schutzberechtigte haben das Recht auf Gleichbehandlung mit bulgarischen Staatsangehörigen mit nur wenigen Ausnahmen, wie etwa der Teilnahme an Wahlen sowie der Ausübung von Berufen, für die die bulgarische Staatsangehörigkeit gesetzlich vorgeschrieben ist (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2021, S. 88). Sie genießen Freizügigkeit im bulgarischen Staatsgebiet und sie werden nicht nach einem bestimmten Schema auf das Staatsgebiet verteilt (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2021, S. 96).

Genaue Zahlen über die Anzahl Schutzberechtigter, die sich tatsächlich im Land aufhalten, gibt es nicht. Das Auswärtige Amt geht in seiner Auskunft vom 18. Juli 2017 an das OVG Lüneburg von einigen hundert bis 5.000 Personen aus, wobei die letzte Zahl alle Personen umfasse, die bereits seit dem Jahr 1999 Asyl erhalten hätten (dort S. 2). Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen („United Nations High Commissioner for Refugees“ – UNHCR) geht von einer Zahl von einigen hundert anerkannt Schutzberechtigten pro Jahr aus, die in Bulgarien verbleiben (UNHCR, „Where there is a will, there is a way; private sector engagement in the employment of beneficiaries of international protection“, Stand: 26. April 2017, S. 7, im Folgenden, UNHCR, Private Sector). Die Caritas berichtet von etwa 1.000 bis 2.000 niedergelassenen Personen mit Schutzstatus (Caritas Bulgaria, The Bulgarian Migration Paradox – migration and development in Bulgaria, Stand: Mai 2019, S. 7, abrufbar unter <https://caritas.bg/cms/wp-content/uploads/2019/05/Migracionen-paradox-Eng.pdf?x10535>, im Folgenden Caritas, The Migration Paradox).

Die Berichtslage zeigt übereinstimmend, dass in den letzten Jahren (etwa seit 2017) tendenziell weniger Schutzsuchende in Bulgarien eintreffen. Während im Jahr 2015 noch insgesamt 5.597 Personen als Schutzberechtigte anerkannt wurden, waren es in den Folgejahren deutlich weniger (2016 = 1.351; 2017 = 1.704; 2018 = 730; 2019 = 481), 2020 dann wieder 821 Personen und 2021 zuletzt 2.019 Personen (vgl. Dr. Ilareva, Auskunft an das OVG Lüneburg v. 7.4.2017, S. 8 f.; aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2017, S. 19; Stand: 2018, S. 19; Stand: 2020, S. 7; und Stand: 2021, S. 7; vgl. zu alledem auch die auf der Internetseite der SAR abrufbaren Statistiken, verfügbar unter: <http://www.aref.government.bg/en/node/179>).

Von einem weit überwiegenden Teil von Schutzberechtigten und -suchenden wird Bulgarien nach wie vor nur als „Transitland“ angesehen. Die wenigsten von ihnen wollen dort bleiben und sich eine Existenz aufbauen (vgl. Dr. Ilareva, Auskunft an das OVG Lüneburg v. 7.4.2017, S. 2; UNHCR, Private Sector, S. 7; Caritas, The Migration Paradox, S. 7). Die Tendenz zum Verlassen des Landes ist steigend (vgl. aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2018, S. 69, wo für 2018 ein Anteil von 79 % der Schutzsuchenden angegeben ist, die Bulgarien schon während des Anerkennungsverfahrens wieder verließen. 2019 lag dieser Anteil sogar bei 86 %, aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2019, S. 75, war zuletzt aber – im Wesentlichen aufgrund der Corona-Pandemie, welche die Sekundärmigration innerhalb Europas behindert hat – stark rückläufig, was jedoch im Ergebnis nichts daran geändert hat, dass die allermeisten Asylbewerber Bulgarien nach Abschluss ihrer Verfahren noch immer in Richtung ihrer Zielländer verlassen, vgl. aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2021, S. 88).

Für einzelne staatliche Leistungen – beispielsweise den Zugang zu sozialer Unterstützung, den Erhalt von Identitätsdokumenten sowie den Abschluss einer Krankenversicherung – aber auch für die Anmietung privaten Wohnraums ist die Registrierung im nationalen Melderegister erforderlich. Dies stellt häufig eine administrative Hürde dar. Denn für diese Registrierung wiederum bedarf es der Angabe einer festen Wohnanschrift. Die bulgarische Flüchtlingsagentur SAR lässt es offensichtlich nicht mehr zu, dass hierbei die Adressen der – primären – Aufnahmezentren als Meldeadresse angegeben werden (vgl. aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2021, S. 97) – zumindest besteht hierfür nach Auskunft des UNHCR keine Gewähr mehr. Nach Informationen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge können aber jedenfalls die temporären Unterkünfte als Meldeadressen genutzt werden (vgl. BAMF, Länderinformation Bulgarien, Stand: Mai 2017, S. 3; so auch OVG Schleswig, Urt. v. 25.7.2019, 4 LB 14/17, juris, Rn. 96; dies bezogen auf „Übergangswohnheime für Obdachlose“ verneinend, für die „Anmietung von Privatwohnungen“ aber keine „konkreten Voraussetzungen“ annehmend: Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Potsdam v. 11.3.2021, S. 2 f.). Um die Erschwernisse bei der Registrierung unter einer Meldeadresse zu überwinden, sollen sich anerkannt Schutzberechtigte zur Erlangung von Ausweispapieren zum Teil fiktive Adressen auf der Grundlage gefälschter Mietverträge verschafft haben (vgl. aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2021, S. 97).

Anspruch auf Sozialhilfe haben anerkannt Schutzberechtigte unter denselben Bedingungen wie bulgarische Staatsangehörige (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Potsdam v.

11.3.2021, S. 3 f.; Auskunft an das OVG Weimar v. 18.7.2018, S. 2; aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2021, S. 98). Die Höhe der gewährten Sozialleistungen orientiert sich an dem staatlicherseits festgelegten Existenzminimum und beträgt zurzeit 75,- Bulgarische Lew (BGN) monatlich (ca. 37,50 EUR, vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Potsdam v. 11.3.2021, S. 3 f.; so auch für die Vergangenheit: BAMF, Länderinformation Bulgarien, Stand: Mai 2018, S. 9; Auswärtiges Amt, Auskunft an das OVG Weimar v. 18.7.2018, S. 2), was nach Einschätzung des UNHCR für einen bescheidenen („decent“) Lebensstandard ausreichend sein soll (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Potsdam v. 11.3.2021, S. 4). Der genannte Betrag umfasst keine Kosten für Wohnraum (einschließlich Nebenkosten). Die tatsächliche Höhe der möglichen Sozialleistungen hängt zudem von den persönlichen Umständen des Betroffenen, wie dem Familienstand oder gesundheitlichen Einschränkungen, ab.

Für anerkannt Schutzberechtigte wie auch für bulgarische Staatsangehörige ist der Zugang zur staatlichen Sozialhilfe aufgrund der allgemeinen Zulassungskriterien schwierig (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das OVG Weimar v. 18.7.2018, S. 2; BAMF, Länderinformation Bulgarien, Stand: Mai 2018, S. 9). Auch hier ist u.a. die Eintragung in das Melderegister Voraussetzung (vgl. Dr. Ilareva, Auskunft an das OVG Lüneburg v. 7.4.2017, S. 4; und zu den Problemen bei der Eintragung in das Melderegister die vorherigen Ausführungen). In der Praxis stellt dies ein großes Hindernis dar. Darüber hinaus sind – neben den sprachlichen Hürden – auch die weiteren formellen Bedingungen bei der Einreichung von Sozialhilfeanträgen schwer zu überwinden, wobei Nichtregierungsorganisationen hierbei eingeschränkt Unterstützung leisten (vgl. aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2021, S. 98). Nach Auskunft eines hochrangigen Mitarbeiters der bulgarischen Flüchtlingsagentur gegenüber der Deutschen Botschaft erhielten beispielsweise im Mai 2017 insgesamt 20 Schutzberechtigte Sozialhilfe (vgl. Auswärtiges Amt, Auskünfte an das OVG Lüneburg v. 18.7.2017, S. 7 und an das VG Trier v. 26.4.2018, S. 3). Zurzeit beziehen nach Auskunft des UNHCR nur wenige Flüchtlinge in Bulgarien Sozialleistungen. Konkrete Zahlen sind dem Auswärtigen Amt nicht bekannt (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Potsdam v. 11.3.2021, S. 4). In der Regel kann der Lebensunterhalt deshalb nur durch Erwerbstätigkeit gesichert werden, da die Voraussetzungen für den Bezug von Sozialhilfeleistungen – wie auch für bulgarische Staatsangehörige – kaum zu erfüllen sind (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Trier v. 26.4.2018, S. 3; aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2021, S. 98).

Die bulgarische Regierung legt jedes Jahr einen Mindestlohn pro Stunde und pro Monat fest. Seit dem 1. Januar 2021 beträgt der monatliche Mindestlohn in Bulgarien 650,- BGN,

umgerechnet rund 332,- EUR, während die Lebenshaltungskosten die niedrigsten im europäischen Vergleich sind (vgl. EURES, Lebens- und Arbeitsbedingungen: Bulgarien, https://ec.europa.eu/eures/public/living-and-working/living-and-working-conditions/living-and-working-conditions-bulgaria_de, abgerufen am 11.3.2022; eurostat, Schlüsseldaten über Europa, Ausgabe 2021, S. 35, abrufbar unter: <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/97df7f3c-143d-11ec-b4fe-01aa75ed71a1>; s. auch OVG Lüneburg, Urte. v. 7.12.2021, 10 LB 257/20, juris, Rn. 35; OVG Koblenz, Beschl. v. 17.3.2020, 7 A 10903/18.OVG, juris, Rn. 62) und nach den Angaben bulgarischer Gewerkschaften – offenbar unter Einschluss von Unterkunftskosten – im Jahr 2019 im Landesschnitt 305,- EUR, in Sofia 397,- EUR, betragen (OVG Berlin-Brandenburg, Urte. v. 18.12.2019, 3 B 8.17, juris, Rn. 65 m.w.N; Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Potsdam v. 16.1.2019, 2019/1, S. 3). Auch unter Berücksichtigung eines Preisanstiegs bei den Lebenshaltungskosten seit diesem Zeitpunkt bestehen nach wie vor keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der Lohn für geringfügig qualifizierte Tätigkeiten nicht zur Deckung des eigenen Existenzminimums eines erwerbsfähigen Schutzberechtigten einschließlich der Finanzierung einer Unterkunft ausreicht. Das gilt auch für die Zeit einer etwaigen Quarantäne und für die Übergangszeit bis zur Erlangung eines Arbeitsplatzes (Europäische Kommission, „Impact of government measures related to COVID-19 on third-country nationals in Bulgaria“, <https://ec.europa.eu/migrant-integration/news/impact-of-government-measures-related-to-covid-19-on-third-country-nationals-in-bulgaria>).

ii. Anerkannt Schutzberechtigte können ihren Lebensunterhalt in Bulgarien perspektivisch selbst erwirtschaften. Sie haben wie Inländer automatischen und bedingungslosen Zugang zum Arbeitsmarkt (vgl. o. sowie Auswärtiges Amt, Auskunft an das OVG Hamburg v. 7.4.2021, S. 4; Auskunft an das VG Potsdam v. 11.3.2021, S. 5; BAMF, Länderinformation Bulgarien, Stand: Mai 2018, S. 10). Ein fester Wohnsitz ist für eine Arbeitsaufnahme nicht erforderlich (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Trier v. 26.4.2018, S. 3). Lediglich für die Registrierung bei der Arbeitsagentur als arbeitssuchend ist ein Ausweisdokument von Nöten (vgl. Dr. Ilareva, Bericht v. 27.8.2015, S. 3), wobei die Möglichkeiten einer staatlichen Arbeitsvermittlung und späteren Arbeitsaufnahme aufgrund der Sprachbarriere, der praktischen Nichtanerkennung von Berufsqualifikationen und einer fehlenden staatlichen Unterstützung für die Berufsausbildung beschränkt sein sollen (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das OVG Hamburg v. 7.4.2021, S. 4; Auskunft an das VG Potsdam v. 11.3.2021, S. 5; Auskunft an das OVG Lüneburg v. 18.7.2017, S. 6; BAMF, Länderinformation Bulgarien, Stand: Mai 2018, S. 10; aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2021, S. 70, 97 f.).

Es wird berichtet, dass die Mehrheit der arbeitenden anerkannten Schutzberechtigten entweder in schlecht bezahlten unqualifizierten Jobs oder bei Arbeitgebern gleicher Herkunft, die sich in Bulgarien ein Geschäft aufgebaut haben, beschäftigt sind. Der lokale Arbeitsmarkt bietet aber auch geringqualifizierten Arbeitern Möglichkeiten zur Beschäftigungsaufnahme, beispielsweise in der Landwirtschaft und Gastronomie. Diese Tätigkeiten setzen in der Regel keine hohen Sprachkenntnisse und keine besonderen Qualifizierungen voraus. Die Nachfrage nach Arbeitskräften ist besonders in den ländlichen Gebieten hoch. Der Lohn für einige dieser Tätigkeiten kann in der Regel zur Deckung des Lebensbedarfs und Finanzierung einer Unterkunft ausreichen (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Trier v. 26.4.2018, S. 4). Die nach der Erkenntnisquellenlage vorherrschenden Zugangsprobleme zum Arbeitsmarkt sind damit überwindbar (vgl. hierzu auch bereits: VGH Mannheim, Beschl. v. 27.5.2019, A 4 S 1329/19, juris, Rn. 22 ff. und v. 22.10.2019, A 4 S 2476/19, juris, Rn. 16; OVG Bautzen, Urte. v. 13.11.2019, 4 A 947/17.A, juris, Rn. 48; OVG Münster, Beschl. v. 16.12.2019, 11 A 228/15.A, juris, Rn. 70 ff., OVG Hamburg, Urte. v. 18.12.2019, 1 Bf 132/17.A, juris, Rn. 92-98).

Der Arbeitsmarkt entwickelt sich dynamisch und auch die Beschäftigungschancen für anerkannt Schutzberechtigte sind wegen der großen Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, die als einer der Haupttrends in allen bulgarischen Wirtschaftszentren beobachtet wurde, erheblich. Rund zwei Drittel der Arbeitgeber sind nach eigenen Angaben bereit, Flüchtlinge in ihre Betriebe aufzunehmen, auf die sie aufgrund der anhaltend hohen Abwanderung der bulgarischen Arbeitnehmer im Rahmen der EU-Freizügigkeit zunehmend angewiesen sind (vgl. Analyse des österreichischen Consulting-Unternehmens CATRO aus dem Jahre 2018 zur möglichen Integration von Schutzberechtigten in den bulgarischen Arbeitsmarkt, S. 55 ff.).

In Übereinstimmung mit dieser Erkenntnislage teilten Nichtregierungsorganisationen, die nationale Flüchtlingsagentur SAR und der Direktor der größten Flüchtlingsunterkunft in Harmanli mit, dass sich Unternehmer immer wieder und zunehmend ausdrücklich bezüglich der Möglichkeiten erkundigen, Flüchtlinge zu beschäftigen. Generell existiert – zumindest nach Auskunft des Direktors der Unterkunft in Harmanli – sogar ein Überangebot an freien Stellen, die in der Einrichtung beworben würden (vgl. BAMF, Aktuelle Entwicklungen zur Rechtslage und Situation von Asylbewerbern und anerkannt Schutzberechtigten in Bulgarien, Stand: Mai 2019, S. 6). Diese Unternehmen bieten dabei nicht nur Arbeitsstellen an, sondern auch eine Unterkunft sowie Hilfe bei der Registrierung der Kinder in der Schule

und in Sprachkursen (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das OVG Lüneburg v. 18.7.2017, S. 6 f.; BAMF, Länderinformation Bulgarien, Stand: Mai 2018, S. 10).

Die staatliche Arbeitsagentur sendet regelmäßig Arbeitsangebote an die Flüchtlingsagentur SAR, die ihrerseits – wenn möglich – Kontakte zwischen arbeitssuchenden Schutzberechtigten und dem jeweiligen Arbeitgeber herstellt (vgl. BAMF, Länderinformation Bulgarien, Stand: Mai 2018, S. 10 f.; UNHCR, Private Sector, S. 19). Darüber hinaus organisiert die SAR Informationsveranstaltungen mit Firmen, die Asylbewerber und anerkannte Schutzberechtigte rekrutieren möchten (vgl. BAMF, Länderinformation Bulgarien, Stand: Mai 2018, S. 11).

Sozialarbeiter zivilgesellschaftlicher Organisationen haben ferner Kontakt zu privaten Unternehmen aufgenommen und sammeln die Qualifikationsprofile und Beschäftigungsanfragen von Arbeitssuchenden. Diese Organisationen bieten neben Dolmetscherdiensten auch Schulungen zum Verfassen von Lebensläufen sowie individuelle Unterstützung bei der Arbeitssuche an. Sie vermitteln bei Institutionen und begleiten Arbeitssuchende zu den Arbeitsämtern (vgl. UNHCR, Private Sector, S. 19).

Auch nach den neueren Auskünften des Auswärtigen Amtes (an das VG Potsdam v. 11.3.2021 und an das OVG Hamburg v. 7.4.2021) stellt der UNHCR weiterhin ein großes Interesse des Privatsektors an der Beschäftigung von Asylsuchenden und Flüchtlingen fest. Im Jahr 2019 konnten der UNHCR und seine Partner Kontakt mit ca. 60 Unternehmen aus den Bereichen verarbeitende Industrie, Bau, Gastgewerbe, Informationstechnologie und Telekommunikation herstellen, die Interesse an einer Beschäftigung von Flüchtlingen bekundeten. Gemeinsam mit der staatlichen Arbeits- und Flüchtlingsagentur und den Nichtregierungsorganisationen organisierte der UNHCR 2019 zweimal Jobbörsen für diese Zielgruppe. Bei diesen Gelegenheiten führten 16 Unternehmen mehr als 150 Interviews mit 120 Personen. Nach Angaben des UNHCR unterzeichneten 2019 178 Schutzberechtigte einen neuen Arbeitsvertrag (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das OVG Hamburg v. 7.4.2021, S. 4; Auskunft an das VG Potsdam v. 11.3.2021, S. 5). Insgesamt hat die nationale Einnahmeagentur, die Arbeitsverträge von international Schutzberechtigten registriert, im Jahr 2019 305 Arbeitsverträge von international Schutzberechtigten verzeichnet, 2018 waren es 278 Arbeitsverträge, 2017 wurden 315 anerkannt Schutzberechtigte durch ihren Arbeitgeber versichert. Die Mehrheit der arbeitenden anerkannten Schutzberechtigten ist dabei bei Arbeitgebern gleicher Herkunft beschäftigt, die sich in Bulgarien ein Geschäft aufgebaut haben. Nach Auskunft des UNHCR gingen jedoch einige Arbeitgeber auch gezielt

auf die staatliche Flüchtlingsagentur und Nichtregierungsorganisationen zu, um anerkannte Flüchtlinge einzustellen. Andere Flüchtlinge finden einen Arbeitsplatz mithilfe der Nichtregierungsorganisationen, Online-Arbeitsvermittlungen und Mund-zu-Mund-Propaganda. Einige Flüchtlinge sind informell ohne Arbeitsvertrag im Graubereich der Wirtschaft beschäftigt (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Potsdam v. 11.3.2021, S. 5; s. auch Auskunft an das OVG Hamburg v. 7.4.2021, S. 4).

Die Arbeitsmarktsituation in Bulgarien hat sich auch durch die Corona-Pandemie nicht in einer Weise verschlechtert, dass Schutzberechtigte nicht mehr in zumutbarer Zeit Arbeit finden könnten, um ihren Lebensunterhalt auf dem von dem Gerichtshof der Europäischen Union benannten Niveau zu bestreiten (so auch OVG Münster, Beschl. v. 15.2.2022, 11 A 1625/21.A, juris, Rn. 67; OVG Lüneburg, Urt. v. 7.12.2021, 10 LB 257/20, juris, Rn. 32; OVG Koblenz, Beschl. v. 20.10.2020, 7 A 10889/18, juris, Rn. 66; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22.9.2020, OVG 3 B 33.19, juris, Rn. 34; OVG Bautzen, Urt. v. 15.6.2020, 5 A 383/18, juris, Rn. 45). Während die saisonbereinigte Arbeitslosigkeit vor der Pandemie im Jahr 2019 noch bei rund 4,2 % lag, ist sie bis Januar 2021 auf 5,5 % gestiegen, war zwischenzeitlich gesunken und lag auch im Januar 2022 bei 4,7 %. Die derzeitige Arbeitslosenquote in Bulgarien ist damit im Verhältnis zu dem Durchschnitt der EU-Mitgliedstaaten mit 6,2 % noch immer unterdurchschnittlich (s. hierzu jeweils <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/160142/umfrage/arbeitslosenquote-in-den-eu-laendern/>, Stand: Januar 2022, abgerufen am 11.3.2022). Sie liegt also nicht auf solch einem hohen Niveau, dass man davon ausgehen müsste, dass sich der Arbeitsmarkt infolge der Corona-Pandemie so nachhaltig und durchgreifend verändert hat, dass international Schutzberechtigte absehbar mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keine Erwerbsmöglichkeiten mehr finden können. Dies gilt nicht zuletzt auch deshalb, weil der bulgarische Staat dem pandemiebedingten vorübergehenden Anstieg der Arbeitslosigkeit auch weiterhin nicht untätig gegenübersteht, sondern die Besetzung freier Stellen mit arbeitslosen Personen durch besondere Programme fördert, darunter etwa die bis zum 31. Dezember 2022 laufende Maßnahme „Beschäftigung für mich“. Sie wird mit 160 Mio. BGN finanziert und richtet sich an Arbeitgeber aus allen Wirtschaftssektoren mit Ausnahme der Landwirtschaft. In besonderem Maße ist eine Förderung des Sektors „Hotels und Restaurants“ vorgesehen, in dem auch geringqualifizierte und ungelernete Personen Arbeit finden können. Das Programm sieht vor, dass Arbeitslose für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten in Vollzeit oder Teilzeit angestellt werden. Während dieser Zeit erhalten die Arbeitgeber Mittel in Höhe des Mindestlohns und ihres Teils der Sozialversicherungsbeiträge. Nach Ablauf der geförderten Beschäftigungsdauer sind die Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitsplätze von 75 % der geförderten Personen für

einen Zeitraum zu behalten, der mindestens der Hälfte der Dauer der geförderten Beschäftigung entspricht. Es wird erwartet, dass ca. 35.000 Arbeitslose allein durch diese Maßnahme einen Arbeitsplatz bekommen werden (s. hierzu OVG Münster, Beschl. v. 15.2.2022, 11 A 1625/21.A, juris, Rn. 83 f. m.w.N.).

Der vorstehenden Bewertung steht auch nicht entgegen, dass Arbeitsmöglichkeiten für anerkannt Schutzberechtigte vor der Pandemie vor allem in der Landwirtschaft und Gastronomie bestanden haben (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Trier v. 26.4.2018, S. 4; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 18.12.2019, 3 B 8.17, juris, Rn. 64; OVG Koblenz, Beschl. v. 17.3.2020, 7 A 10903/18, juris, Rn. 61; OVG Hamburg, Urt. v. 18.12.2019, 1 Bf 132/17.A, juris, Rn. 94; OVG Schleswig, Urt. v. 25.7.2019, 4 LB 14/17, juris, Rn. 113). Zwar kann davon ausgegangen werden, dass sich durch die Pandemie insbesondere im gastronomischen Bereich die Arbeitsmarktchancen für anerkannt Schutzbedürftige – zumindest vorübergehend – verringert haben; teilweise wird auch ausdrücklich berichtet, dass in diesem Bereich im informellen Wirtschaftssektor („grey economy“) anerkannt Schutzberechtigte ihre Arbeit verloren hätten und sie deshalb in eine vulnerable Lage gelangt seien (vgl. Europäische Kommission, Impact of government measures related to COVID-19 on third-country nationals in Bulgaria, 11.5.2020, <https://ec.europa.eu/migrant-integration/news/impact-of-government-measures-related-to-covid-19-on-third-country-nationals-in-bulgaria>). Es liegen aber keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich die Situation für anerkannt Schutzberechtigte hierdurch über Einzelfälle hinaus derart verändert hätte, dass ihnen wegen des gänzlichen Fehlens von Erwerbsmöglichkeiten nunmehr systematisch und flächendeckend eine extreme materielle Not droht, zumal die Gastronomie wieder unter Auflagen geöffnet hat. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass z.B. die Nachfrage an geringqualifizierten Arbeitskräften in der bulgarischen Landwirtschaft durch die aktuelle Pandemie nachhaltig betroffen wäre (OVG Hamburg, Beschl. v. 14.5.2020, 6 Bf 134/17.AZ). Dabei ist auch in Rechnung zu stellen, dass schon vor der Pandemie Beschäftigungsmöglichkeiten auch außerhalb der Landwirtschaft und Gastronomie vorhanden gewesen sind, so etwa auf Märkten, in größeren Unternehmen und bei Nichtregierungsorganisationen (vgl. Caritas Bulgaria, The Bulgarian Migration Paradox, Mai 2019, S. 7, 25 und 44; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 18.12.2019, OVG 3 B 8.17, juris, Rn. 64) sowie in Call-Centern für die arabische Sprache und in der herstellenden Industrie (vgl. Dr. Valeria Ilareva, Auskunft an OVG Lüneburg v. 7.4.2017, S. 6; ebenso OVG Bautzen, Urt. v. 13.11.2019, 4 A 947/17.A, juris, Rn. 48; OVG Schleswig, Urt. v. 25.7.2019, 4 LB 14/17, juris, Rn. 112 – s. zu beidem jüngst auch OVG Lüneburg, Urt. v. 7.12.2021, 10 LB 257/20, juris, Rn. 33).

Überdies werden Sprachkurse, die Drittstaatsangehörigen den Zugang zum bulgarischen Arbeitsmarkt erleichtern, auch weiterhin angeboten und pandemiekonform digital durchgeführt, etwa von der Internationalen Organisation für Migration (IOM). Die Organisation berichtet in ihrem Jahresrückblick 2020 von 261 erfolgreich auf diese Weise erworbenen A1 bzw. A2-Zertifikaten und prognostiziert, in 2021 werde das Programm voraussichtlich von 200 Drittstaatsangehörigen in Anspruch genommen werden (IOM, Mission in Bulgaria, 2020: A year in review, Integration programme, Bulgarian language lessons, <https://publications.iom.int/books/2020-year-review>; s. auch OVG Münster, Beschl. v. 15.2.2022, 11 A 1625/21.A, juris, Rn. 85).

Prognosen deuten schließlich darauf hin, dass das Bruttoinlandsprodukt (BIP) im laufenden Jahr 2022 wieder auf den Wert vor Ausbruch der Pandemie ansteigen wird, wobei auch die jüngsten Anstiege der Energie- und Nahrungsmittelpreise, die sich vor allem auf die Kaufkraft von Geringverdiener-Haushalten auswirken dürften, vorerst durch ein am 15. Dezember 2021 vom bulgarischen Parlament verhängtes und zunächst bis Ende März 2022 befristetes Moratorium auf Änderungen der Endkundenpreise sowie steigende Sozialleistungen abgefedert bzw. aufgefangen werden dürften. Zudem werden derzeit noch weitere Maßnahmen diskutiert, um insbesondere die stark steigenden Energiepreise für Endkunden im Zaum zu halten (vgl. Europäische Kommission, European Economic Forecast, Winter 2022, Februar 2022, S. 34 f.; European Economic Forecast, Autumn 2021, November 2021, S. 106; European Economic Forecast, Winter 2021 (Interim), Februar 2021, S. 36). Im Übrigen war die Zahl der vermittelten Arbeitnehmer schon Mitte Mai 2020, d.h. nach der ersten Infektionswelle, größer als die der neuen Arbeitslosen (vgl. OVG Bautzen, Urte. v. 15.6.2020, 5 A 382/18, juris, Rn. 45 m.w.N.; OVG Koblenz, Urte. v. 20.10.2020, 7 A 10889/18, juris, Rn. 66). Ferner hat die Europäische Kommission angekündigt, die Bereitstellung von 15,35 Millionen EUR zur Unterstützung bulgarischer Tourismusunternehmen zu genehmigen. Diese Maßnahme wird auf der Grundlage der Regelungen über befristete EU-Beihilfen getroffen, die seit Beginn der Corona-Pandemie gelockert wurden. Diese Fördermittel sollen unentgeltlich an Unternehmen vergeben werden, die im Jahr 2020 einen Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent gegenüber dem Vorjahr gemeldet haben (s. „Brüssel billigt Finanzhilfe für bulgarischen Tourismus“, Radio Bulgarien, <http://bnr.bg/de/post/101553500/brussel-billigt-finanzhilfe-fur-bulgarischen-tourismus>, abgerufen am 11.3.2022; vgl. auch OVG Lüneburg, Urte. v. 7.12.2021, 10 LB 257/20, juris, Rn. 33).

Eine Gleichgültigkeit der bulgarischen Stellen gegenüber schutzberechtigten Personen, die aufgrund der Corona-Pandemie den Arbeitsplatz verloren haben und deshalb öffentlicher Hilfe bedürfen, ist ebenfalls nicht festzustellen. So bietet die SAR weiterhin in ihren Aufnahmezentren Unterkünfte für international Schutzberechtigte – wie die Kläger – an, selbst wenn sie keinen Rechtsanspruch mehr darauf haben, aber aufgrund der Corona-Krise von Obdachlosigkeit bedroht sind. Zudem stellt die SAR Verpflegung zur Verfügung (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 15.2.2022, 11 A 1625/21.A, juris, Rn. 62; OVG Bautzen, Urte. v. 15.6.2020, 5 A 382/18, juris, Rn. 44, OVG Koblenz, Urte. v. 20.10.2020, 7 A 10889/18, juris, Rn. 66; NIEM, Bulgaria: What was the anti-Covid-19 measures impact on migrants, refugees and asylum-seekers).

iii. Anerkannt Schutzberechtigten droht – auch in der (Übergangs-)Zeit unmittelbar nach ihrer Rückkehr – nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Obdachlosigkeit. Nach den dem Gericht zur Verfügung stehenden aktuellen Erkenntnismitteln stellt sich die Wohnungssuche in Bulgarien für anerkannt Schutzberechtigte zwar als besonders schwierig dar. Ein wesentliches Problem ist offensichtlich das Erfordernis der Registrierung unter einer Meldeadresse, ohne die Ausweisdokumente nicht ausgestellt werden, die ihrerseits regelmäßig Voraussetzung zum Abschluss eines Mietvertrags sein sollen (s. dazu oben und aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2021, S. 90 und 97; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Länderinformationsblatt Bulgarien, 2020, S. 21). Zugleich spricht vieles dafür, dass das Registrierungsproblem in der Praxis lösbar ist (vgl. bereits OVG Berlin-Brandenburg, Urte. v. 18.12.2019, 3 B 8.17, juris, Rn. 44). So hat das bulgarische Innenministerium im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2021 insgesamt 18.640 Identitätsdokumente für anerkannt Schutzberechtigte ausgestellt (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2021, S. 90). Demgegenüber wurde in Bulgarien im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2021 rund 19.700 Asylantragstellern internationaler Schutz gewährt (s. die Entscheidungsstatistik der SAR von 1993-2021, abrufbar unter: <http://www.aref.government.bg/en/node/179>; vgl. auch bereits für den Zeitraum bis 31. Dezember 2018: Caritas Bulgaria, The Bulgarian Migration Paradox, Mai 2019, S. 21).

Die gesetzlich vorgesehene und auf sechs Monate befristete finanzielle Unterstützung für anderweitige Unterkunft wurde im Oktober 2020 abgeschafft (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Potsdam v. 11.3.2021; aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2021, S. 97), sie wurde anerkannt Schutzberechtigten aber auch zuvor in der Praxis nicht gewährt (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2019, S. 83; Auskunft, Auskunft an das OVG Lüneburg v.

18.7.2017, S. 8). Schutzberechtigte dürfen hingegen nach ihrer Anerkennung auf Antrag grundsätzlich bis zu sechs Monate in den Aufnahmezentren verbleiben, sofern Kapazitäten frei sind. Ende des Jahres 2021 lebten dort 212 anerkannt Schutzberechtigte bei einer Gesamtkapazität von 5.160 Plätzen, wovon 2.447 Plätze belegt waren (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2021, S. 66, 97, wonach die Belegungsrate Ende 2020 bei 1.032 Plätzen lag).

Zwar besteht auf die Aufnahme in einem der – primären – Zentren für anerkannt Schutzberechtigte, die aus dem Ausland zurückkehren, kein Rechtsanspruch. Doch die Erkenntnismittel berichten übereinstimmend, dass diese Aufnahmezentren mittlerweile deutliche Überkapazitäten besitzen und eine Unterbringung auch in diesen Unterkünften bei einer Rückkehr durchaus möglich ist (vgl. Auswärtiges Amt, Auskünfte an das VG Trier v. 26.4.2018, S. 3 und an das BAMF v. 25.3.2019, S. 2; VGH Mannheim, Beschl. v. 27.5.2019, A 4 S 1329/19, juris, Rn. 20; s. jüngst auch OVG Münster, Beschl. v. 15.2.2022, 11 A 1625/21.A, juris, Rn. 60 f.).

Daneben gibt es landesweit zwölf „Zentren für temporäre Unterkunft“ mit einer Gesamtkapazität von 607 Plätzen. Hier ist eine Unterbringung pro Kalenderjahr für jeweils drei Monate auch für Rückkehrer möglich (OVG Koblenz, Beschl. v. 17.3.2020, 7 A 10903/18, juris, Rn. 73 m.w.N.). Die Zentren bieten außerdem soziale Beratung und Unterstützung an, u.a. auch Hilfe bei der Registrierung als Arbeitssuchender. Daneben gibt es in Sofia zwei kommunale „Krisenzentren“ für die Unterbringung von Bedürftigen während der Wintermonate mit einer Gesamtkapazität von 170 Plätzen. Die Unterbringungssituation in staatlichen Obdachlosenunterkünften ist zwar bescheiden, jedoch nicht menschenunwürdig (zu alledem: BAMF, Länderinformation Bulgarien, Stand: Mai 2018, S. 9; Auswärtiges Amt, Auskünfte an das VG Trier v. 26.4.2018, S. 2 und an das VG Potsdam v. 16.1.2019, S. 2). Für muslimische Schutzberechtigte kann die muslimische Gemeinde ein Anlaufpunkt sein, die sich in der Vergangenheit immer wieder an der Flüchtlingshilfe beteiligt und z.B. leerstehenden Wohnraum an anerkannt Schutzberechtigte überlassen hat (vgl. BAMF, Aktuelle Entwicklungen zur Rechtslage und Situation von Asylbewerbern und anerkannt Schutzberechtigten in Bulgarien, Stand: Mai 2019, S. 4).

Wenn die Unterbringung in Aufnahmezentren nicht (mehr) möglich ist, sind anerkannt Schutzberechtigte darauf verwiesen, auf dem freien Wohnungsmarkt eine Wohnung zu finden (BFA, Länderinformationsblatt Bulgarien, 2020, S. 21). Neben den dafür benötigten Ausweisdokumenten sowie den finanziellen Mitteln, welche die Schutzberechtigten selbst

erwirtschaften müssen, bestehen bei der Wohnungssuche Probleme aufgrund der Sprachbarriere und der Unerfahrenheit der anerkannt Schutzberechtigten. Ferner werden Fremdenfeindlichkeit und Vorbehalte gegenüber Muslimen auf Seiten der Vermieter beschrieben (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Potsdam v. 11.3.2021; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 18.12.2019, 3 B 8.17, juris, Rn. 42 m. w. N.). Außerhalb der Aufnahmezentren helfen indes Nichtregierungsorganisationen bei der Wohnungssuche (Auswärtiges Amt, Auskunft an das BAMF v. 25.3.2019, S. 2), wobei berichtet wird, dass deren Handlungsspielraum aufgrund der Covid-19-Pandemie deutlich eingeschränkt ist (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Potsdam v. 11.3.2021, S. 1).

Die Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen und staatlichen Stellen, gepaart mit einer niedrigen Anzahl von in Bulgarien verweilenden Flüchtlingen und gegenwärtigen Überkapazitäten in den Aufnahmezentren, sorgt im Ergebnis dafür, dass es auch weiterhin keine Hinweise darauf gibt, dass bei anerkannt Schutzberechtigten in Bulgarien in nennenswertem Umfang Obdachlosigkeit herrscht (vgl. zuletzt OVG Lüneburg, Urt. v. 7.12.2021, 10 LB 257/20, juris, Rn. 25 m.w.N.; s. auch OVG Münster, Beschl. v. 15.2.2022, 11 A 1625/21.A, juris, Rn. 56 ff.; BFA, Länderinformationsblatt Bulgarien, 2020, S. 21; Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Potsdam v. 16.1.2019, S. 2). Dies deckt sich mit früheren Berichten. Lokale Nichtregierungsorganisationen und die zu den in Bulgarien vorherrschenden Lebensbedingungen mehrfach um Auskunft gebetene Sachverständige Dr. Ilareva hatten auch in der Vergangenheit keine Erkenntnisse, dass anerkannt Schutzberechtigte im Allgemeinen obdachlos oder davon besonders gefährdet seien (vgl. Dr. Ilareva, Auskunft an das OVG Lüneburg v. 7.4.2017, S. 8; Auswärtiges Amt, Auskunft an das OVG Lüneburg v. 18.7.2017, S. 9). Dies konnte auch anderen Erkenntnismitteln nicht entnommen werden (vgl. hierzu: VGH Mannheim, Beschl. v. 27.5.2019, A 4 S 1329/19, juris, Rn. 20; OVG Münster, Beschl. v. 16.12.2019, 11 A 228/15.A, juris, Rn. 56).

Darüber hinaus fehlen verlässliche Angaben zu den Lebensumständen spezifisch von rückkehrenden Familien mit Schutzstatus aufgrund der geringen Zahlen derjenigen, die überstellt werden, und aufgrund der fehlenden statistischen Erfassung durch die bulgarischen Behörden (Auswärtiges Amt, Auskunft an das OVG Hamburg v. 7.4.2021).

iv. In Bulgarien anerkannt Schutzberechtigte haben einen effektiven Zugang zu einer den Anforderungen des Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK genügenden medizinischen Versorgung. Mit der Anerkennung als Schutzberechtigter endet die Übernahme der Krankenversicherung durch die SAR (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2021, S. 98 f.). Anerkannte

Schutzberechtigte müssen sich deshalb wie bulgarische Staatsangehörige selbst krankenversichern. Sie haben insoweit die Möglichkeit, Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse zu werden, und erhalten auf dieser Grundlage dieselbe medizinische Versorgung wie bulgarische Staatsangehörige (BFA, Länderinformationsblatt Bulgarien, 2020, S. 17 f.). Der monatliche Mindestbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 44,80 BGN (d.h. ca. 22,90 EUR, aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2021, S. 99; das Auswärtige Amt nennt hingegen einen Betrag in Höhe von 24,40 BGN/12,50 EUR, Auskunft an das VG Potsdam vom 11.3.2021, S. 6) und wird in regulären Beschäftigungsverhältnissen hälftig vom Arbeitgeber übernommen (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Potsdam v. 11.3.2021, ebd.). Alle versicherten Personen haben Zugang zu Medikamenten, die ganz oder teilweise von der Krankenkasse bezahlt werden. Hierzu zählen auch bestimmte Psychopharmaka (BFA, Länderinformationsblatt Bulgarien, 2017, S. 20 f.).

In der Praxis haben Asylbewerber mit denselben Problemen zu kämpfen wie Bulgaren (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2021, S. 70; BFA, Länderinformationsblatt Bulgarien, 2020, S. 17), da das nationale Gesundheitssystem große materielle und finanzielle Defizite aufweist (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2021, S. 70; Bertelsmann Stiftung (29.4.2020): BTI 2020 Country Report Bulgaria, https://www.ecoi.net/en/file/local/2029432/country_report_2020_BGR.pdf). In dieser Situation ist spezielle Betreuung für Folteropfer und Traumatisierte nicht verfügbar. Medizinische Grundversorgung ist in den Unterbringungszentren gegeben, und zwar entweder durch eigenes medizinisches Personal oder Nutzung der Notaufnahmen lokaler Hospitäler. Alle Zentren verfügen über medizinische Behandlungsräume (BFA, Länderinformationsblatt Bulgarien, 2020, S. 17 f.).

Fehlende Dolmetscher und die mangelnde Bereitschaft einiger Ärzte, Asylsuchende als Patienten zu registrieren, stellen jedoch praktische Hindernisse beim Zugang zu medizinischer Versorgung dar (BFA, Länderinformationsblatt Bulgarien, 2020, S. 18). Zudem umfasst die gesetzliche Krankenversicherung nicht alle medizinischen Behandlungen und Medikamente. Insbesondere bei schwerwiegenden und chronischen Erkrankungen ist es möglich, dass anfallende Behandlungskosten nur teilweise erstattet bzw. übernommen werden (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Potsdam v. 11.3.2021, S. 6; BFA, Länderinformationsblatt Bulgarien, 2020, S. 18). Ohne finanzielle Unterstützung stoßen Asylsuchende auf Schwierigkeiten, diese zusätzlichen Kosten zu decken. Das Bulgarische Rote Kreuz verfügt über einen kleinen Fonds, der hauptsächlich durch den UNHCR finanziert wird, um die Kosten für medizinische Versorgung und Medikamente für eine begrenzte Anzahl extrem vulnerabler Asylsuchender zu decken. In der Praxis wird psychologische Unterstützung in den

Aufnahmezentren von NGOs geleistet, die auf Projektbasis finanziert wird, und nicht in allen Zentren auf dem gleichen Niveau und in gleicher Häufigkeit angeboten werden kann. Die Nachhaltigkeit dieser Dienstleistungen ist entsprechend nicht gewährleistet (zum Vorstehenden insgesamt BFA, Länderinformationsblatt Bulgarien, 2020, S. 18).

Die medizinische Notfallversorgung ist wie auch für bulgarische Staatsangehörige, von denen etwa eine Million nicht krankenversichert sind (BFA, Länderinformationsblatt Bulgarien, 2017, S. 21; vgl. auch BFA, Länderinformationsblatt Bulgarien, 2020, S. 21: „Schätzungen zufolge gibt es in Bulgarien mindestens 900.000 Menschen ohne Krankenversicherung [...]“), unabhängig vom Versicherungsstatus kostenlos (vgl. Auswärtiges Amt, Auskünfte an das OVG Lüneburg v. 18.7.2017, S. 9, an das VG Trier v. 26.4.2018, S. 4, sowie an das OVG Hamburg v. 7.4.2021). Sie umfasst alle medizinischen Maßnahmen zur Heilung von akut lebensbedrohlichen Funktionsstörungen, die Aufrechterhaltung der lebenswichtigen Körperfunktionen sowie die Behandlung psychischer Erkrankungen, die eine Gefahr für den Erkrankten oder Dritte darstellen. Weder dem Auswärtigen Amt noch den Nichtregierungsorganisationen noch der Sachverständigen Dr. Ilavera sind Fälle bekannt geworden, in denen kranken Schutzberechtigten diese Versorgung verweigert worden ist und es deshalb zu ernsthaften Schäden für Leib und Leben gekommen ist (Auswärtiges Amt, Auskunft an das OVG Lüneburg v. 7.4.2017, S. 10; Dr. Ilavera, Auskunft an das OVG Lüneburg v. 7.4.2017, S. 11).

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte, die eine psychologische oder psychiatrische Behandlung brauchen, werden an „NADYA“ – ein Zentrum das insbesondere auf die Behandlung traumatisierter Kinder, Frauen als Opfer sexueller und häuslicher Gewalt, sowie Opfer von Menschenhandel spezialisiert ist (<http://www.centrenadja.com/about-us>) – oder an das Zentrum für psychische Gesundheit „Prof. N. Shipkovenski“ verwiesen. Von einem Hausarzt können sie zu einem Psychiater überwiesen werden (BFA, Länderinformationsblatt Bulgarien, 2017, S. 20).

v. Überdies ist zu berücksichtigen, dass gerade auch anerkannt Schutzberechtigte Zugang zu den Hilfeleistungen kommunaler und karitativer Einrichtungen sowie der Nichtregierungsorganisationen haben, die ein funktionierendes Auffangnetz gegen Hunger und Entbehrung bilden. Internationale und bulgarische Nichtregierungsorganisationen wie beispielsweise das Bulgarische Rote Kreuz oder die Caritas informieren anerkannt Schutzberechtigte über ihre Rechte, die allgemeinen Verfahrensabläufe und helfen ihnen bei der

Arbeitsvermittlung (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das BAMF v. 25.3.2019, S. 2; BFA, Länderinformationsblatt Bulgarien, 2020, S. 22).

Das Bulgarische Rote Kreuz unterstützt Asylbewerber und anerkannt Schutzberechtigte durch eine Begleitung, Beratung und Übersetzung beim Besuch von Ämtern, Krankenhäusern und anderen Einrichtungen, durch Nachhilfe für Kinder, durch Sozial- und Rechtsberatung, durch Hilfe bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, durch Bulgarisch- und Englischkurse, durch die Unterstützung Vulnerabler, durch Bereitstellung humanitärer Hilfe sowie durch Hilfe bei der Kontaktaufnahme mit Verwandten (vgl. Auswärtiges Amt, Auskünfte an das OVG Lüneburg v. 18.7.2017, S. 4 und an das OVG Weimar v. 18.7.2018, S. 3; BAMF, Länderinformation Bulgarien, Stand: Mai 2018, S. 11; BFA, Länderinformationsblatt Bulgarien, 2020, S. 22; vgl. hierzu auch die einschlägige Internetseite des Bulgarischen Roten Kreuzes unter: <https://en.redcross.bg>).

Das Bulgarische Rote Kreuz betreibt insbesondere den sogenannten Refugee-Migrant Service (RMS), der seit 1997 in der Flüchtlingsintegration tätig ist. Dieser verfügt über Zweigstellen in mehreren bulgarischen Städten und bietet Asylbewerbern, anerkannten Flüchtlingen und abgelehnten Asylbewerbern Geld- und Sachleistungen an. Der RMS arbeitet mit der SAR, dem UNHCR, der Grenzwaache und anderen europäischen Rotkreuzgesellschaften zusammen (vgl. BFA, Länderinformationsblatt Bulgarien, 2020, S. 22). Das Bulgarische Rote Kreuz stellt auch Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel bereit und bietet sozialkulturelle Orientierungskurse, Übersetzungen von Dokumenten sowie Übersetzertätigkeiten bei Behördengängen an (BFA, Länderinformationsblatt Bulgarien, 2020, S. 22). Das Bulgarische Rote Kreuz bietet auch Sachleistungen oder eine einmalige finanzielle Hilfe in Notsituationen bei drohender Obdachlosigkeit oder Krankheit an (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das OVG Lüneburg v. 18.7.2017, S. 4). Es implementiert die Integrationsmaßnahmen des UNHCR und unterstützt den Zugang Schutzberechtigter zu medizinischer Versorgung und Bildung (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das OVG Weimar v. 18.7.2018, S. 3).

Das vom UNHCR finanzierte Bulgarian Helsinki Committee (vgl. auch dessen Internetseite: <http://www.bghelsinki.org/en/>) leistet rechtliche Hilfe in Fällen von Rechtsverletzungen (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das OVG Lüneburg v. 18.7.2017, S. 4; BAMF, Länderinformation Bulgarien, Stand: Mai 2018, S. 12). Vertreter des Bulgarian Helsinki Committee leisten in den Unterkünften Rechtsberatung (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das OVG Weimar v. 18.7.2018, S. 3).

Zwar sind Familien mit minderjährigen Kindern bisher nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes nur vereinzelt aus Deutschland nach Bulgarien zurückgekehrt, doch wurde Bulgarien in diesen Fällen nicht nur um die Zusicherung von Unterkünften und angemessenen Aufnahmebedingungen gebeten, sondern können sich die betroffenen Familien zudem auch an das Bulgarische Rote Kreuz, die Caritas, den Rat der Flüchtlingsfrauen sowie an die hiesige Vertretung der Internationalen Organisation für Migration wenden, um in Programme aufgenommen zu werden, welche die Familien bei der Arbeits- und Wohnungssuche sowie der Beantragung von Sozialleistungen unterstützen (Auswärtiges Amt, Auskunft an das OVG Hamburg v. 7.4.2021, S. 1 f.; s. auch OVG Münster, Beschl. v. 15.2.2022, 11 A 1625/21.A, juris, Rn. 64).

Die Adressen der in Bulgarien tätigen Nichtregierungsorganisationen sind im Internet zugänglich (vgl. Bulgarian Red Cross/UNHCR, Handbook S. 31, abrufbar unter: http://en.redcross.bg/files/1516-BRC_Narachnik_Integration_last_eng.pdf; zum Vorstehenden s. auch: OVG Hamburg, Ur. v. 18.12.2019, 1 Bf 132/17.A, juris, Rn. 79-85).

vi. Das bulgarische Bildungssystem gliedert sich in Grundschule, Sekundarschule und Hochschule. In Bulgarien besteht für Kinder vom 6. bis zum 16. Lebensjahr Schulpflicht. Ab dem vollendeten 5. Lebensjahr ist der Besuch einer Vorschule verpflichtend (EURES, Lebens- und Arbeitsbedingungen: Bulgarien, https://ec.europa.eu/eures/public/living-and-working/living-and-working-conditions/living-and-working-conditions-bulgaria_de, abgerufen am 11.3.2022).

Das bulgarische Recht gewährleistet den Zugang schutzsuchender oder Schutz inhabender Kinder zu kostenlosem Unterricht in regulären staatlichen Schulen sowie zur Berufsausbildung nach den für bulgarische Kinder geltenden Bedingungen (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2021, S. 70, 98). Das Bildungsangebot in den Unterkünften selbst ist allerdings begrenzt, Kurse für die bulgarische Sprache für Kinder werden etwa nur von Nichtregierungsorganisationen organisiert (CoE fact-finding Report, 2018, S. 11), und konnte jedenfalls zu den Hochzeiten der Corona-Pandemie im Jahre 2020 nicht mehr (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2020, S. 60) und auch 2021 nur unter starken Einschränkungen geleistet werden (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2021, S. 70).

vii. Im Hinblick auf die Corona-Pandemie ist noch aktuell auszuführen, dass sich die Verhältnisse in Bulgarien durch das Infektionsgeschehen und dessen Folgen nach wie vor

nicht in einer Weise verändert haben, die – für sich genommen – dazu führen würde, dass die Kläger dort unabhängig von ihrem Willen und persönlichen Einsatz der Verelendung anheimfielen.

Soweit die Auswirkungen der Pandemie die tatsächlichen Verhältnisse in Bulgarien betreffen, gibt es keine greifbaren Anzeichen dafür, dass sich die Chancen international Schutzberechtigter darauf, ihren Lebensunterhalt selbständig zu bestreiten, gravierend und nachhaltig verschlechtert hätten (s. dazu auch bereits o. unter ii.). Gleiches gilt in Bezug auf den Zugang zu einer Unterkunft sowie auf ausreichende Grundversorgung. Maßgeblich ist dabei, dass es keine Indizien für eine aus Sicht der in Bulgarien Schutzberechtigten nachhaltige Verschlechterung der Arbeitsmarktsituation und der Einstellung der bulgarischen Stellen zu ihnen gibt.

Nach allgemein zugänglichen Quellen sind die Infektionszahlen in Bulgarien – wohl auch aufgrund des Abebbens der Omikron-Welle – zuletzt wieder stark rückläufig gewesen. Die 7-Tage-Inzidenz liegt derzeit bei 178,1 (<https://www.corona-in-zahlen.de/weltweit/bulgarien/>, Stand: 11.3.2022), fällt damit allerdings erheblich niedriger als in Deutschland (wo der Wert aktuell bei 1.439,0 liegt, <https://www.corona-in-zahlen.de/weltweit/deutschland/>, Stand: 11.3.2022) und in anderen EU-Mitgliedstaaten aus (vgl. <https://qap.ecdc.europa.eu/public/extensions/COVID-19/COVID-19.html#global-overview-tab>). Zudem zeigt sich mit verbreitetem Auftreten der Omikron-Variante, dass die Fähigkeit dieser Variante eine bedrohliche Erkrankung hervorzurufen, weniger schwerwiegend ist im Vergleich zu den vorherigen vorherrschenden Varianten. Seit dem 3. März 2022 gelten daher keine Staaten bzw. Regionen mehr als Hochrisikogebiete, wobei Bulgarien schon zuvor, nämlich seit dem 27. Februar 2022, nicht mehr als Hochrisikogebiet eingestuft wurde (s. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html/, Stand: 1.3.2022). Dem Gericht liegen auch keine Erkenntnisse darüber vor, dass eine medizinische Grundversorgung von Schutzsuchenden in Bulgarien aufgrund der Corona-Pandemie nicht oder nur eingeschränkt gewährleistet ist (s. zuletzt auch OVG Lüneburg, Urt. v. 7.12.2021, 10 LB 257/20, juris, Rn. 37: „Die medizinische Grundversorgung für anerkannt Schutzberechtigte ist von der Corona-Pandemie nicht betroffen [...]“). Davon abgesehen besteht zumindest für die erwachsenen Kläger zu 1. und 2. – wie im Übrigen auch für die 16- bzw. 14-jährigen Kläger zu 3. und 4., die nach der inzwischen aktualisierten Empfehlung der Ständigen Impfkommission (Stiko – https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Liste_Impfung_Kinder_Jugendliche.html, Stand: 15.2.2022) ebenfalls geimpft werden könnten – kein im Vergleich signifikant erhöhtes Risiko, bei einer Rückkehr nach

Bulgarien (schwer) an dem SARS-CoV-2-Virus (Corona) zu erkranken. Denn seit dem Wegfall der Priorisierung am 7. Juni 2021 bestand und besteht weiterhin die Möglichkeit für die Kläger zu 1. und 2. – und nunmehr auch für die Kläger zu 3. und 4. (vgl. o.) –, einen Schutz gegen die (schwere) Erkrankung durch eine (Booster-)Impfung in Deutschland zu erwerben. Auch die (wenngleich langsam) steigende Impfquote in Bulgarien (Stand: 5.12.2021 bei 27,61 % liegend, <https://www.corona-in-zahlen.de/weltweit/bulgarien/>) dämpft das Risiko einer Ansteckung weiter.

Ein faktischer oder verordneter Stillstand des öffentlichen bzw. wirtschaftlichen Lebens in Bulgarien ist nach wie vor nicht festzustellen. Mit Wirkung vom 1. Februar 2022 ist eine Einreise für EU-Staatsangehörige aus Deutschland und anderen EU-Staaten der roten Zone nur dann möglich, wenn bei Einreise ein EU-konformes, gültiges Impfbzertifikat oder ein EU-konformer, gültiger Genesenennachweis oder ein EU-konformer, negativer Test (PCR-Test nicht älter als 72 Stunden und Antigen-Test nicht älter als 48 Stunden) vorgelegt wird. Kinder unter zwölf Jahren benötigen keinen Test/Nachweis. Personen mit gültigem bulgarischen Aufenthaltstitel und ihre Familienangehörigen sowie bulgarische Staatsangehörige, welche keinen der o.g. Nachweise bei Einreise vorlegen, können einreisen, müssen sich aber in Quarantäne begeben (zehn Tage). Sie haben die Möglichkeit, sich frühestens 72 Stunden nach Einreise einem PCR- oder Antigen-Test zu unterziehen. Wenn das Resultat dieses Tests negativ ist, wird die Quarantäne dieser Person ab dem Tag der Negativ-Registrierung im (bulgarischen) nationalen Covid-19 Informationssystem beendet. Darüber hinaus hat die bulgarische Regierung die seit dem 14. Mai 2020 geltende „epidemiologische Notlage“ zuletzt bis zum 31. März 2022 verlängert. Auch werden die Öffnungszeiten und Zutrittsbedingungen öffentlicher Gebäude in Abhängigkeit des aktuellen Infektionsgeschehens unter Einhaltung der üblichen Hygiene- und Abstandsregeln kurzfristig angepasst. Gleiches gilt für Geschäfte, Apotheken, Restaurants, Bars, Diskotheken und Klubs. Doch sind sämtliche dieser Einrichtungen bzw. Geschäfte nicht generell geschlossen (ebenfalls hierauf hinweisend OVG Lüneburg, Urt. v. 7.12.2021, 10 LB 257/20, juris, Rn. 33), wobei u.a. Maskenpflicht bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und in bestimmten geschlossenen öffentlichen Räumen besteht (s. zum Vorstehenden: <https://sofia.diplo.de/bg-de/aktuelles/-/2318146>; <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/bulgarien-node/bulgariensicherheit/211834>). Aufgrund eines Erlasses vom 19. Oktober 2021 (Nr. RD-01-856) gelten seit dem 21. Oktober 2021 zudem verschiedene (weitere) Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und zum Schutz der Bevölkerung – hiernach können u.a. öffentliche Einrichtungen, Restaurants, Malls etc. nur unter Einhaltung der sog. 3G-Regelungen besucht werden und wird der Präsenzunterricht an

Schulen in allen Gemeinden, wo die 14-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner über 750 liegt, eingestellt (<https://sofia.diplo.de/bg-de/aktuelles/-/2318146>; eine gekürzte Version des Erlasses auf Deutsch findet sich unter: <https://sofia.diplo.de/blob/2491284/9c40e35be0caf26262ded5ed2ab3f422/erlass-covid-19-10-2021-data.pdf>). Seit kurzem können auch einzelne Bezirke zusätzliche Maßnahmen gegen die Bekämpfung der Corona-Pandemie erlassen, die nicht landesweit gelten (ebd.).

Vor diesem Hintergrund geht auch die obergerichtliche Rechtsprechung, wie dargelegt, jedenfalls in Bezug auf die Gruppe der gesunden und arbeitsfähigen anerkannt Schutzberechtigten übereinstimmend davon aus, dass diese auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie perspektivisch in der Lage sein werden, ihren Lebensunterhalt auf dem vom Europäischen Gerichtshof benannten Niveau selbstständig zu bestreiten (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 15.2.2022, 11 A 1625/21.A, juris; OVG Lüneburg, Urt. v. 7.12.2021, 10 LB 257/20, juris; VGH Kassel, Urt. v. 26.10.2021, 8 A 1852/20.A, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22.9.2020, 3 B 33.19, juris; Urt. v. 18.12.2019, 3 B 8.17, juris; OVG Bautzen, Urt. v. 15.6.2020, 5 A 382/18, juris; Urt. v. 13.11.2019, 4 A 947/17.A, juris; VGH Mannheim, Beschl. v. 23.4.2020, A 4 S 721/20, juris; OVG Koblenz, Beschl. v. 17.3.2020, 7 A 10903/18, juris; Beschl. v. 20.10.2020, 7 A 10889/18, juris).

(2) Ausgehend von diesen Maßgaben droht den Klägern bei einer Rückkehr nach Bulgarien nicht beachtlich wahrscheinlich eine gegen Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK verstoßende menschenunwürdige Verelendung. Insbesondere gehören die Kläger nicht zu dem Personenkreis, der als besonders vulnerabel einzuordnen ist.

Ob Personen im Hinblick auf die Gefahr einer extremen materiellen Notlage, die es ihnen nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen und ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder sie in den Zustand der Verelendung versetzt, als besonders vulnerabel einzuordnen sind, lässt sich nicht grundsätzlich bestimmen. Die Frage einer besonderen Vulnerabilität ist im konkreten Einzelfall zu beurteilen, denn sie geht über die – zu verneinende – Frage nach einer generellen Gefährdungssituation für alle Rückkehrer nach Bulgarien hinaus. Die Einordnung hängt nämlich von einer Vielzahl individueller Umstände und Faktoren wie etwa dem Alter, dem Geschlecht, dem Gesundheitszustand, der Volkszugehörigkeit, der Ausbildung, den sonstigen Erfahrungen, Fertigkeiten und Kenntnissen sowie dem Vermögen und den familiären oder freundschaftlichen Verbin-

dungen ab (vgl. OVG Saarlouis, Beschl. v. 16.3.2020, 2 A 324/19, juris, Rn. 12; VGH München, Beschl. v. 25.3.2020, 21 ZB 19.32508, juris, Rn. 4, Beschl. v. 9.1.2020, 20 ZB 18.32705, juris, Rn. 5).

Bei der Prognose der Situation, die im Fall einer Rückkehr nach Bulgarien zu erwarten ist, ist auf den gesamten Familienverband abzustellen, hier also auf alle Kläger gemeinsam, zuzüglich der weiteren Tochter der Kläger zu 1. und 2., der am ... geborenen D. Für die Gefahrenprognose ist von einer möglichst realitätsnahen Beurteilung der – wenngleich hypothetischen – Rückkehrsituation auszugehen. Bei einer tatsächlichen Lebensgemeinschaft der Kernfamilie, wie hier, ist davon auszugehen, dass diese entweder insgesamt nicht oder nur gemeinsam im Familienverband zurückkehrt (BVerwG, Urt. v. 4.7.2019, 1 C 45/18, juris, Rn. 15 ff.; vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 22.10.2019, A 4 S 2476/19, juris, Rn. 13).

Nach den ausgewerteten Informationen hält das Gericht es gleichwohl nicht für beachtlich wahrscheinlich, dass die finanziellen Mittel aus eigener Erwerbstätigkeit der Kläger zu 1. und 2. für die sechsköpfige Familie, die wegen der reduzierten Fixkosten pro Person auch weniger Einkommen benötigt, als es isoliert bei Alleinstehenden der Fall ist, nicht hinreichend sein werden, um gemessen an dem strengen Maßstab des Gerichtshofs der Europäischen Union ein menschenwürdiges Leben zu führen. Hinzu tritt, dass auch der in rund zwei Monaten 17 Jahre alt werdende Kläger zu 3. in Bulgarien ohne weiteres einer Erwerbstätigkeit nachgehen und damit zum Familieneinkommen beitragen können wird. Dass die anerkannt Schutzberechtigten aufgrund sehr hoher Anforderungen faktisch keinen Zugang zu Sozialhilfeleistungen haben (vgl. o.), steht dem für sich genommen nicht entgegen, da extreme Not nur dann eine Verletzung von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK darstellt, wenn der Betroffene ihr unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen ausgesetzt ist (EuGH, Urt. v. 19.3.2019, C-297/17 [Ibrahim], juris Rn. 90). Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn die Betroffenen – wie hier die Kläger – nicht einmal den Versuch unternehmen bzw. unternommen haben, sich unter Zuhilfenahme der bescheidenen Möglichkeiten und gegebenenfalls unter Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes eine Existenz in Bulgarien aufzubauen.

Bei einer Rückkehr nach Bulgarien wird es den Klägern zu 1. und 2. sowie auch dem bald 17-jährigen Kläger zu 3. möglich sein, dort zeitnah eine Arbeit zu finden und damit den Unterhalt für die sechsköpfige Familie zu erwirtschaften, hiervon Wohnraum zu bezahlen und sich zu versorgen. Es ist davon auszugehen, dass sie unmittelbar nach ihrer Rückkehr

nach Bulgarien aufgrund der geringen Auslastung eventuell in einer der Aufnahmeeinrichtungen der SAR oder der anderen Unterbringungseinrichtungen Unterkunft finden, jedenfalls aber die Hilfe von Nichtregierungsorganisationen bei der Wohnungs- und Arbeitssuche sowie der Versorgung mit Lebensmitteln in Anspruch nehmen können werden.

i. Im Hinblick auf den Kläger zu 1. ist auch keine besondere, krankheitsbedingte Vulnerabilität festzustellen. Vielmehr betrachtet das Gericht ihn als mit bald 40 Jahren noch hinreichend jungen, gesunden und arbeitsfähigen Mann, der auch in Bulgarien eine Erwerbstätigkeit wird ausüben können.

Soweit er demgegenüber unter Bezugnahme auf ein ärztliches Attest von Herrn Dr. med. ..., Praktischer Arzt, vom 14. Dezember 2021 (Bl. 206 d. A.) geltend macht, durch ein Rückleiden maßgeblich in seiner Erwerbstätigkeit beeinträchtigt zu sein, genügt dieses ersichtlich nicht den strengen rechtlichen Anforderungen, die § 60a Abs. 2c Sätze 2 und 3 AufenthG und auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 11.9.2007, 10 C 17/07, juris) an die erforderliche Glaubhaftmachung einer Erkrankung stellen.

Gemäß § 60a Abs. 2c Satz 1 AufenthG wird vermutet, dass einer Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Zur Widerlegung der gesetzlichen Vermutung genügen nach § 60a Abs. 2c Satz 2 AufenthG allein „qualifizierte ärztliche Bescheinigungen“. Dieser Maßstab gilt auch für die Frage der Vulnerabilität im Rahmen der Unzulässigkeitsentscheidung (s. BVerwG, Urt. v. 17.6.2020, 1 C 35/19, juris, Rn. 29). Ausweislich § 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG soll diese ärztliche Bescheinigung insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 11.9.2007, 10 C 17/07, juris) muss sich als Mindestanforderung nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf geben (Medikation und Therapie).

Diesen Anforderungen wird das o.g. ärztliche Attest nicht im Ansatz gerecht. Es enthält lediglich eine nicht weiter erläuterte Aufzählung von Erkrankungen und die pauschale Behauptung, dass „aus medizinischer Sicht“, die in keiner Weise näher begründet wird, „schweres Heben, schweres Tragen, Beugen sowie langes Stehen dringend zu vermeiden“ seien. Insoweit sind weder die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage die fachliche Beurteilung erfolgt ist, noch die Methode der Tatsachenerhebung benannt worden. Auch der Schweregrad bzw. das Ausmaß der aufgeführten Erkrankungen lässt sich anhand des Attestes nicht beurteilen.

Soweit der Kläger zu 1., der in der mündlichen Verhandlung einen präsenten und handlungskompetenten Eindruck gemacht hat, gegenüber dem Gericht im Wesentlichen ausgeführt hat, dass er in Bulgarien wegen eines inzwischen bereits zweifach operierten Bandscheibenvorfalles, der „genetisch bedingt“ sein soll (vgl. S. 4 der Sitzungsniederschrift), nicht habe arbeiten können (S. 3 der Sitzungsniederschrift), dass er auch in Deutschland nur „zwei Stunden am Tag in einem Büro [...] Reinigungstätigkeiten“ verrichte (S. 4 der Sitzungsniederschrift), und dass ihm selbst kurze Strecken nur mit mehrmaligem Hinsetzen möglich seien (ebd.), hat er diese Behauptungen, ebenso wie seine weiteren Angaben, dass er sich im Januar habe „röntgen lassen“ und aufgrund der Verschiebung zweier Wirbel „nochmal operiert werden“ müsse (S. 4 der Sitzungsniederschrift), nicht durch entsprechend qualifizierte ärztliche Bescheinigungen glaubhaft gemacht. Im Übrigen heißt es in dem zur Akte gereichten Entlassungsbericht des Universitätsklinikums ..., Klinik und Poliklinik für Unfall-, Hand- und Wiederherstellungschirurgie, vom 18. April 2017 (Bl. 119 ff. d. A.) noch u.a., dass sich der postoperative Verlauf „unauffällig“ gestaltet habe und die Schmerzsymptomatik „zügig regredient“ gewesen sei.

Hinzu kommt, dass die geltend gemachten Rückenbeschwerden in Bulgarien ohnehin beachtlich wahrscheinlich – notwendigenfalls auch operativ – behandelbar sein würden, da es sich hierbei um typische körperliche Beeinträchtigungen (insbesondere im mittleren Lebensalter) handelt, die bei entsprechender Indikation ohne weiteres als Routineeingriff operabel sind. Auch hat der Kläger zu 1. in Bulgarien als anerkannt Schutzberechtigter einen effektiven Zugang zu einer den Anforderungen des Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK genügenden medizinischen Versorgung und kann sich insbesondere – gegen einen geringen monatlichen Mindestbeitrag – gesetzlich krankenversichern (vgl. o. unter (1), iv.). Selbst wenn insoweit womöglich nicht alle anfallenden Behandlungskosten von der gesetzlichen

Krankenversicherung getragen werden sollten, könnten die Kläger zu 1. bis 3. etwaige Fehlbeträge durch finanzielle Mittel aus eigener Erwerbstätigkeit auffangen.

ii. Der noch jungen Klägerin zu 2. wird in Bulgarien ebenfalls – ungeachtet des Umstandes, dass sie in ihrem Leben nach eigenen Angaben noch keiner Arbeit nachgegangen ist (S. 4 der Sitzungsniederschrift) – zumindest eine Teilzeittätigkeit möglich sein. Gesundheitliche Beeinträchtigungen, die dem entgegenstehen könnten, sind von ihr weder vorgebracht worden noch sonst ersichtlich.

iii. Entsprechendes gilt für den bald 17-jährigen, gesunden Kläger zu 3., der in Bulgarien nicht mehr schulpflichtig sein wird und dementsprechend zumindest einer Aushilfstätigkeit nachgehen können.

iv. Die Kläger zu 1. bis 3. sind schließlich nicht wegen einer Kinderbetreuung durchgreifend an einer (Teil-)Erwerbstätigkeit gehindert. Die übrigen Kinder der Kläger zu 1. und 2., die Kläger zu 4. und 5. sowie die inzwischen 7-jährige Tochter D., besuchen in Deutschland zurzeit (wie im Übrigen auch der Kläger zu 3.) die Schule und werden auch in Bulgarien tagsüber in der Schule sein. Denn in Bulgarien besteht für Kinder vom 6. bis zum 16. Lebensjahr Schulpflicht (vgl. o.), sodass auch die Kinder der Kläger zu 1. und 2. ein Recht auf Zugang zu kostenlosem Unterricht in regulären staatlichen Schulen sowie zur Berufsausbildung nach den für bulgarische Kinder geltenden Bedingungen haben (eine Vulnerabilität im Falle von Familien mit schulpflichtigen Kindern ebenso ablehnend: OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22.9.2020, OVG 3 B 33.19, juris, Rn. 49; Beschl. v. 4.1.2021, OVG 3 N 42/20, juris, Rn. 10; s. auch OVG Münster, Urt. v. 29.12.2020, 11 A 1602/17.A, juris, Rn. 35).

b. Über nationale Abschiebungsverbote hat die Beklagte zwar mit dem angefochtenen Bescheid nicht befunden, obwohl dies (inzwischen) gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG bei einer Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG verlangt wird. Allerdings hat das Gericht die Sache gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 113 Abs. 1 VwGO insoweit spruchreif zu machen und zu entscheiden, d.h. eine fehlende Prüfung der nationalen Abschiebungsverbote – gegebenenfalls auch erstmals – selbst vorzunehmen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 3.4.2017, 1 C 9/16, juris, Rn. 10; Urt. v. 25.7.2017, 1 C 10/17, juris, Rn. 11, 18; OVG Bautzen, Urt. v. 13.11.2019, 4 A 947/17.A, juris, Rn. 54).

Nationale Abschiebungsverbote bezogen auf den Zielstaat Bulgarien liegen indes nicht vor, sodass auch der eine andere Feststellung begehrende Hilfsantrag keinen Erfolg haben kann.

aa. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG ist nicht festzustellen. Wie unter Punkt a. dargelegt, droht den Klägern in Bulgarien keine gegen Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung. Derselbe oben dargelegte inhaltliche Maßstab, jedoch mit einem wesentlich engeren zeitlichen Horizont (Extremgefahr „alsbald“ nach Rückkehr), ist nämlich bei Überstellungen im Dublinraum grundsätzlich auch bei der Prüfung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK – und auch gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG – anzulegen (VGH Mannheim, Urt. v. 29.7.2019, A 4 S 749/19, juris, Rn. 40). Weder sind im Rahmen der Abschiebungsverbote Aspekte zu berücksichtigen, die nicht bereits Gegenstand der Erörterung zur Unzulässigkeit des Asylantrages waren, noch ergeben sich andere Wertungen.

bb. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist ebenfalls nicht festzustellen. Für die Kläger besteht im Fall ihrer Abschiebung nach Bulgarien keine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit. Insbesondere besteht keine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen, die nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG nur bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen vorliegt, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Derartiges haben die Kläger jedoch nicht geltend gemacht (vgl. auch bereits o.).

Das allgemeine Risiko, bei einer Ausreise nach Bulgarien, das im Entscheidungszeitpunkt nicht mehr als Hochrisikogebiet in Bezug auf Corona eingestuft ist (vgl. o.), dort alsbald an Corona zu erkranken und infolge (nicht grundsätzlich, vgl. o.) fehlender Behandlungsmöglichkeiten daran zu sterben, kann ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ebenfalls nicht begründen. Denn § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfasst grundsätzlich nur einzelfallbezogene, individuell bestimmte Gefährdungssituationen, da bei allgemeinen Gefahren gemäß § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG i.V.m. § 60a AufenthG über die Gewährung von Abschiebungsschutz im Wege politischer Leitentscheidungen entschieden werden soll (Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG) und hier nicht festgestellt werden kann, dass die Kläger bei einer Rücküberstellung nach Bulgarien wegen des Corona-Virus sehenden Auges in den Tod geschickt bzw. in Bulgarien schwerste Gesundheitsbeeinträchtigungen erleiden würden (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 7.12.2021, 10 LB 257/20, juris, Rn. 73).

c. An der Rechtmäßigkeit der mit dem angefochtenen Bescheid unter Ziffer 2. ausgesprochenen Abschiebungsandrohung (dass die Beklagte in der Begründung des Bescheides – wohl versehentlich – von einer „Anordnung“ der Abschiebung spricht, vgl. S. 2 a.E., ist angesichts des klaren und unmissverständlichen Wortlauts von Ziffer 2. des Bescheides unschädlich, vgl. zur Unbeachtlichkeit von Begründungsmängeln bei einer – wie hier – gebundenen Entscheidung auch: Schübel-Pfister, Eyermann, VwGO, 15. Auflage 2019, § 113, Rn. 29 m.w.N.) mit dem Zielstaat Bulgarien bestehen keine Zweifel. Die Androhung der Abschiebung der Kläger für den Fall, dass sie der Aufforderung zum freiwilligen Verlassen des Bundesgebietes nicht folgen, war von der Beklagten gemäß § 35 AsylG auszusprechen, da ein Fall des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG vorliegt. Dass die Beklagte die Frist zur freiwilligen Ausreise mit 30 Tagen rechtswidrig – nach § 36 Abs. 1 AsylG beträgt die dem Ausländer zu setzende Frist nur eine Woche – zu lang bemessen hat, belastet die Kläger nicht (BVerwG, Urt. v. 25.4.2019, 1 C 51/18, juris, Rn. 21).

Soweit die Kläger der Sache nach geltend machen, es sei unklar, ob noch eine Rückübernahmebereitschaft seitens der bulgarischen Behörden bestehe, ist dies im Rahmen der erlassenen Abschiebungsandrohung unerheblich. Weitere Voraussetzungen als die vorstehend Genannten enthält § 35 AsylG nicht. Ob die Abschiebung tatsächlich durchführbar ist, hat – anders als bei einer nach § 34a AsylG erlassenen Abschiebungsanordnung – nicht die Beklagte, sondern erst die Ausländerbehörde vor dem konkreten Vollzug der Ausreisepflicht zu prüfen (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.9.1997, 1 C 6.97, juris, Rn. 16; OVG Bautzen, Urt. v. 15.6.2020, 5 A 382/18, juris, Rn. 58; OVG Magdeburg, Beschl. v. 13.12.2017, 2 M 81/17, juris, Rn. 13; OVG Lüneburg, Beschl. v. 13.9.2016, 13 PA 151/16, juris, Rn. 5; VG Berlin, Beschl. v. 26.7.2018, VG 23 L 389.18 A, juris).

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 83b AsylG sowie aus §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO.